



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde von Nina Krämer-Pölkhofer, MSc, wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß §§ 35 und 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm §§ 26 und 27 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2023, als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde vom 26.04.2023

Mit Schreiben an die KommAustria vom 26.04.2023 erhob Nina Krämer-Pölkhofer, MSc, (in weiterer Folge: die Beschwerdeführerin) Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF, in weiterer Folge: der Erstbeschwerdegegner) sowie gegen dessen Generaldirektor (in weiterer Folge: der Zweitbeschwerdegegner) und Stiftungsrat (in weiterer Folge: der Drittbeschwerdegegner) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G und brachte darin folgendes vor:

Robert Ziegler sei von 2015 bis 2021 Chefredakteur des Landesstudios Niederösterreich des Erstbeschwerdegegners gewesen. Seine Nähe zur Österreichischen Volkspartei (ÖVP) in Niederösterreich sei offenkundig gewesen. Im September 2021 sei er nach Anhörung von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner (ÖVP) zum Landesdirektor des Erstbeschwerdegegners für Niederösterreich befördert worden. Im Dezember 2022 sei durch E-Mails und Chat-Nachrichten bekannt geworden, dass Robert Ziegler in seiner früheren Funktion als Chefredakteur des Erstbeschwerdegegners in Niederösterreich offenbar Wünsche der ÖVP an Mitarbeiter weitergegeben und diese, wenn nötig, auch gegen deren Willen durchgesetzt habe. Er solle sich immer wieder massiv für TV-Präsenz von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner eingesetzt und eine Art „Message Control“ zu Gunsten der ÖVP betrieben haben. Als Folge dieser schwerwiegenden Vorwürfe sei Robert Ziegler als Landesdirektor zurückgetreten. Diese Ereignisse hätten das Landesstudio Niederösterreich – und damit auch den Erstbeschwerdegegner in seiner Gesamtheit – in Verruf gebracht, nicht ausschließlich nach journalistischen Kriterien zu handeln.

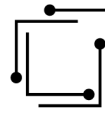
Der Erstbeschwerdegegner habe daher die Stelle des Landesdirektors für Niederösterreich neu ausschreiben müssen.

Am 28.02.2023 habe der Erstbeschwerdegegner – wie gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs 1 ORF-G) – die Funktion des Landesdirektors für Niederösterreich für die Funktionsperiode vom 01.04.2023 bis 31.12.2026 öffentlich ausgeschrieben. Bewerbungen hatten bis längstens 14.03.2023 beim Zweitbeschwerdegegner einzulangen und einen Lebenslauf sowie ein Exposé über die geplanten Maßnahmen der zu besetzenden Funktion zu enthalten gehabt. Bewerbungen von Frauen seien, so die Ausschreibung, besonders erwünscht gewesen.

Die Beschwerdeführerin habe seit 1998 umfassende berufliche Erfahrung als Journalistin, Moderatorin, Chefredakteurin, Programmdirektorin und Medienmanagerin im öffentlich-rechtlichen sowie privaten Rundfunk. Sie kenne somit den Erstbeschwerdegegner und dessen Mitbewerbenden samt deren jeweils spezifischen Strukturen und Anforderungen aus Innenperspektive und Außensicht. Dazu kämen herausragende Kenntnis und Praxis in der strategischen (Neu-)Ausrichtung von Medienunternehmen, deren Digitalisierung, der operativen Analyse und teamkooperativen Anpassung von multimedialen Prozessen. Sie sei Expertin für regionale Formate. Als Programmdirektorin von „Radio Arabella München“ sei sie für die Gestaltung, Restrukturierung und die nötige Neuprofilierung des bayerischen Senders zuständig gewesen, was unter anderem Programmgestaltung, Nachrichten, Erneuerung des On-Air-Designs, Konzeption neuer multimedialer Formate, Erstellung der langfristigen Pläne für Programm, Technik sowie Verantwortung über Personal umfasst habe. Durch strategische Programmentwicklung und teamorientierte Personalführung sei es gelungen, Spitzenwerte von 466.000 Hörern pro Tag und damit wieder die Marktführerschaft zu erlangen.

Als Programmdirektorin habe sie die multimediale Vernetzung der Regionalsender innerhalb der Arabella-Gruppe sowie der konzerninternen Printmedien gefördert. Sie habe das digitale Redaktionsplanungssystem und neue Streamingformate in der Liveberichterstattung eingeführt. Die Beschwerdeführerin habe an der Fachhochschule Wien Journalismus und Medienmanagement unterrichtet, ebenso in der Schulungsabteilung des Erstbeschwerdegegners, und sei im Bereich der Restrukturierung und Medienberatung unter anderem im Auftrag des früheren Landesdirektors des Erstbeschwerdegegners für das Burgenland, Karlheinz Papst, tätig gewesen. Weiters habe sie das Studium „Beratungswissenschaften und Management sozialer Systeme“ mit dem Schwerpunkt Mediation abgeschlossen und ihre Fähigkeit der Menschenkenntnis und -führung mit der Zertifizierung zur Profilerin für Organisationen, Wirtschaft und Sicherheit perfektioniert.

Zuletzt habe die Beschwerdeführerin knapp sieben Jahre die leitende Funktion als Generalsekretärin und Managerin der Kammer der ZiviltechnikerInnen, einer Körperschaft öffentlichen Rechts, innegehabt. Ihre Position habe die Reorganisation und Digitalisierung der Administration sowie den multimedialen Auf- und Ausbau sämtlicher Medienkanäle beinhaltet. Das operative Management, die Prozesskoordination sowie die Geschäftsführung (Verantwortung über die finanzielle Gebarung, Zeit-, Kosten- und Budgetkontrolle, strategische und operative Anpassung von Geschäftsprozessen und -strukturen) im Auftrag des Präsidenten hätten als Generalsekretärin ebenso zu ihren täglichen Agenden gehört wie Repräsentanz und Interessenvertretung gegenüber der Öffentlichkeit, Stakeholdern und öffentlichen-rechtlichen Institutionen (Ministerien, Verwaltung, Medien, Bildungseinrichtungen).



Die Beschwerdeführerin habe am 03.03.2023 ihr Bewerbungsschreiben samt Lebenslauf und Exposé an den Zweitbeschwerdegegner übermittelt. Sie habe sich als „Allrounderin, die immer das große Ganze im Blick hat, fokussiert auf die Optimierung der kleinstmöglichen Struktur“ beschrieben. Sie habe sich mit dem Konzept eines kollaborativen und kooperativen multimedialen Regionalkompetenzzentrums beworben, unter anderem mit dem Ziel, das Landesstudio Niederösterreich wieder zu einem positiven Aushängeschild für unabhängige Berichterstattung zu machen. Eine Rückmeldung auf ihre Bewerbung habe die Beschwerdeführerin jedoch nie erhalten. Erst auf zweimalige Nachfrage sei der Beschwerdeführerin überhaupt bestätigt worden, dass ihre Bewerbung fristgerecht eingelangt sei. Offensichtlich habe es also von Anfang an kein ernsthaftes Interesse an Bewerbern für die ausgeschriebene Stelle gegeben, sondern sei schon am Tag der Stellenausschreibung klar gewesen, dass der ÖVP-nahe Alexander Hofer für die Funktion bestellt werden solle. Wer sich noch für die Stelle beworben habe, sei für den Zweitbeschwerdegegner offenkundig nicht von Relevanz gewesen; es mache den Eindruck, als habe er sich damit überhaupt nicht befasst. Wenig überraschend sei dann in der Sitzung des Drittbeschwerdegegners vom 23.03.2023 Alexander Hofer, der den Zweitbeschwerdegegner bereits aus den 1990er Jahren kenne, von eben diesem vorgeschlagen und vom Drittbeschwerdegegner (mit einer Gegenstimme) bestellt worden. Der Zweitbeschwerdegegner habe sich in der Sitzung darauf beschränkt, Alexander Hofer vorzuschlagen. Er habe weder die anderen Bewerber und deren Unterlagen oder die Gründe, weswegen Alexander Hofer der am besten geeignete Kandidat sei, präsentiert.

Im Falle einer Bewerbung um eine Funktion im ORF sei der unterlegene Kandidat gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G beschwerdelegitimiert. Als Beschwerdegegner wegen eines behaupteten Verstoßes im Zusammenhang mit der Bestellung von Direktoren und Landesdirektoren kämen – neben dem ORF – auch der vorschlagende Generaldirektor und der bestellende Stiftungsrat in Betracht.

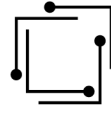
Gemäß § 25 Abs. 2 ORF-G nähmen die Landesdirektoren die Belange des ORF für das Land wahr. Hierbei seien sie für das in ihrem Studiobereich zu gestaltende bundeslandweite Programm des Hörfunks und für alle in ihrem Bereich zu gestaltenden Hörfunk- und Fernsehsendungen verantwortlich. Weiters unterständen ihnen die Betriebsstätten und Sendeanlagen ihres Studios sowie das dort tätige Personal. Die Funktion als Landesdirektor erfordere somit offenkundig die Erfahrung in einer Führungs- bzw. Leitungsposition. Gemäß § 26 Abs. 1 ORF-G müssten Personen, die die Funktion des Landesdirektors ausüben, voll geschäftsfähig sein und eine entsprechende Vorbildung oder eine fünfjährige einschlägige oder verwandte Berufserfahrung nachweisen können. Nach § 27 Abs. 2 ORF-G sei in erster Linie die fachliche Eignung von Bewerbern zu berücksichtigen. Im Jahr 2010 sei das ORF-G um die Bestimmungen der §§ 30a bis 30p ergänzt worden, um der Unterrepräsentation von Frauen im ORF in höheren und leitenden Funktionen entgegenzuwirken. Ziel der Novellierung sei die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern bei den Stellen und Funktionen im ORF gewesen. Seitdem gelte gemäß § 30c ORF-G eine Frauenquote von 45 %: Bewerberinnen müssten so lange vorrangig eingestellt werden, bis zumindest 45 % der Stellen von Frauen besetzt seien. Für jene Organe und Gremien, für die besondere Vorschlags- und Bestellungsrechte existieren, könne zwar eine verbindliche Vorgabe zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter nicht ohne weiteres festgelegt werden; der Gleichstellungsgrundsatz solle aber auch hier gelten, weshalb gemäß § 30f ORF-G die vorschlags- und bestellungsbefugten Organe aufgefordert seien, den Grundsatz der Gleichstellung besonders zu berücksichtigen. Doch auch nach über zehn Jahren sei die 45 %-Quote noch immer nicht erreicht: In den höchsten vier Verwendungsgruppen liege der Frauenanteil beim Erstbeschwerdegegner bei gerade 35 %, in den höchsten drei bei nur 26 %. Die insgesamt neun

Landesdirektionen würden zu zwei Dritteln von Männern geleitet; lediglich in Salzburg, Tirol und Kärnten sei eine Landesdirektorin bestellt worden.

Gemäß § 30g ORF-G habe eine Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen für Arbeitsplätze einer bestimmten Verwendung oder für eine bestimmte Funktion besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen in einer solchen Verwendung oder Funktion unter 45 % liege. Daher sei auch die Stelle für die niederösterreichische Landesdirektion mit dem Hinweis ausgeschrieben worden, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht seien. Der Gesetzeszweck werde freilich nicht erfüllt, wenn dieser Hinweis bloß „formhalber“ der Ausschreibung hinzugefügt werde. Sinn und Zweck dieser Regelung sei, dass Frauen motiviert werden, sich für die Stelle zu bewerben, damit die vorschlagenden und bestellenden Organe die Möglichkeit haben, Frauen zu besetzen. Um zu gewährleisten, dass die Ausschreibung eben nicht nur zum Schein dem Gebot der Gleichstellung gerecht werde, sehe § 30g ORF-G auch vor, dass das Personalauswahlverfahren transparent und nachvollziehbar zu gestalten sei. Doch genau das sei nicht passiert: Die Beschwerdeführerin sei trotz ihrer beruflichen und persönlichen Qualifikationen nicht einmal die Möglichkeit gegeben worden, sich persönlich vorzustellen. Auch seien ihr keine Gründe genannt worden, weshalb ihrer Bewerbung überhaupt keine Beachtung geschenkt worden sei, obwohl die Beschwerdeführerin nicht nur umfassende Erfahrung in der Medienbranche und insbesondere auch im Medienhaus des Erstbeschwerdegegners habe, sondern zuletzt knapp sieben Jahre lang in einer Führungs- und Repräsentationsposition als Kammer-Generalsekretärin einer Körperschaft öffentlichen Rechts tätig gewesen und als Kommunikationsexpertin und Profilerin für Organisationen, Wirtschaft und Sicherheit die optimale Besetzung für die niederösterreichische Landesdirektion sei.

Alexander Hofer hingegen habe weder eine einschlägige Berufserfahrung in einer Geschäftsführerposition, noch eine entsprechende kaufmännische Vorbildung. Er sei als „Channel Manager ORF 2“ nicht einmal fünf Jahre in einer Führungsposition. Er erfülle die Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 1 ORF-G daher nicht. Zwar bestehe keine Verpflichtung, alle Bewerber persönlich zu hören, allerdings gebiete die gesetzliche Bestimmung, wie der Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu § 14 Abs. 2 RFG – entspricht § 27 Abs. 2 ORF-G – ausgeführt habe, dass dann, *„wenn mehrere Bewerber auftreten, eine Auswahl (...) zu treffen [ist], dass der für die Stelle am besten geeignete Bewerber bestellt wird, wobei aber alle in Betracht kommenden Komponenten, die für diese Entscheidung von Relevanz sein können, zu berücksichtigen [sind].“* Der am besten geeignete Bewerber könne freilich nur durch eine gründliche Prüfung festgestellt werden. Dazu müsse sichergestellt sein, dass alle relevanten Informationen über die Bewerber vorliegen, bevor eine Entscheidung getroffen werde. Eine sachliche Entscheidung – zu der der Erstbeschwerdegegner schon aufgrund seiner gesellschaftlichen Verantwortung als öffentlich-rechtliches Medium verpflichtet sei – könne nur anhand eines ordentlichen Bewerbungsprozesses getroffen werden. Stehe der Gewinner schon von Beginn an fest, könne nicht von einem fairen Prozess gesprochen werden. Bekämen qualifizierte Bewerber nicht einmal die Gelegenheit, in einem persönlichen Gespräch ihre Qualitäten zu präsentieren, könne nicht von einer sachlichen und nachvollziehbaren Auswahl des am besten geeigneten Kandidaten gesprochen werden.

Der Zweitbeschwerdegegner habe es nicht für notwendig gehalten, die Bewerber zu einem persönlichen Gespräch einzuladen bzw. die Personalabteilung des Erstbeschwerdegegners oder einen externen Personaldienstleister zu beauftragen, fachlich fundierte Interviews mit geeigneten Bewerbern zu führen. Nach der Rechtsprechung des VfGH könne bei der fachlichen Eignung etwa auch die Fähigkeit zur Menschenführung oder eine besondere organisatorische Fähigkeit



berücksichtigt werden und neben der fachlichen Eignung darauf Bedacht genommen werden, ob sich die getroffene Personalentscheidung in das personalpolitische Gesamtkonzept einfüge. Nur anhand eines professionellen Recruitingverfahrens sei es möglich, Kriterien zu definieren, zu prüfen, zu bewerten und darauf aufbauend eine nachvollziehbare, transparente Entscheidungsgrundlage für den Vorschlag des Zweitbeschwerdegegners an den Drittbeschwerdegegner zu schaffen. Insbesondere unter Berücksichtigung des Auslösers, weshalb die Funktion des Landesdirektors für Niederösterreich überhaupt neu zu besetzen gewesen sei, wäre der Zweitbeschwerdegegner im Interesse des Erstbeschwerdegegners sowie aller Gebührenzahler verpflichtet gewesen, einen ordentlichen und transparenten Bewerbungsprozess zu führen. Stattdessen sei die Stelle offensichtlich nur zum Schein öffentlich ausgeschrieben und mit dem gesetzlichen Hinweis versehen worden, Bewerbungen von Frauen seien besonders erwünscht. Tatsächlich habe aber keine nachvollziehbare und transparente „Auswahl“ stattgefunden, es seien keine weiteren Bewerber ernsthaft in den Bewerbungsprozess einbezogen worden und auch Frauen seien für diese Position offensichtlich nicht „besonders erwünscht“ gewesen. Daher seien auch dem Drittbeschwerdegegner in der Sitzung vom 23.03.2023 keine Ergebnisse zum Bewerbungsverfahren, Bewerbungsunterlagen oder sonstige Informationen bereitgestellt, sondern lediglich Alexander Hofer – so, als wäre dieser der einzige Bewerber – zur Bestellung vorgeschlagen worden.

Diese Vorgangsweise verletze §§ 26, 27 Abs. 1, 30f und 30g ORF-G. Gemäß den genannten Bestimmungen hätte der Zweitbeschwerdegegner den Bewerbungsprozess sachlich, nachvollziehbar und transparent gestalten, alle Bewerbungsunterlagen prüfen und Bewerbungen von Frauen besonders berücksichtigen müssen. Er hätte sich von den Qualitäten der Beschwerdeführerin Kenntnis verschaffen müssen, wäre somit in weiterer Folge zu dem Schluss gekommen, dass sie für die Stelle am besten geeignet sei und hätte sie dem Drittbeschwerdegegner zur Bestellung vorschlagen müssen.

Der Drittbeschwerdegegner habe Alexander Hofer als Landesdirektor bestellt, ohne zu überprüfen, ob er – unter Berücksichtigung aller in Betracht kommender Komponenten, die für diese Entscheidung von Relevanz sein können – der für die Stelle am besten geeignete Bewerber sei. Dementgegen hätte der Drittbeschwerdegegner sich zumindest Kenntnis über die anderen Bewerber verschaffen müssen. Mangels Information des Zweitbeschwerdegegners über die Qualifikationen der übrigen Bewerber hätte der Drittbeschwerdegegner Alexander Hofer nicht bestellen dürfen, sondern den Vorschlag des Zweitbeschwerdegegners ablehnen müssen. Auch die Vorgangsweise des Drittbeschwerdegegners verletze daher §§ 26, 27 Abs. 1, 30f und 30g ORF-G.

Davon ausgehend stellt die Beschwerdeführerin an die KommAustria die Anträge,

- gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G festzustellen, dass der Erstbeschwerdegegner und der Zweitbeschwerdegegner durch den Vorschlag an den Drittbeschwerdegegner in der Sitzung vom 23.03.2023, Alexander Hofer und nicht die Beschwerdeführerin für die Funktion des Landesdirektors für das Bundesland Niederösterreich zu bestellen, das ORF-G in seinen Bestimmungen nach den §§ 26, 27, 30f und 30g verletzt hat; sowie
- gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G festzustellen, dass der Erstbeschwerdegegner und der Drittbeschwerdegegner durch die Bestellung Alexander Hofers für die Funktion des Landesdirektors für das Bundesland Niederösterreich in der Sitzung vom 23.03.2023 das ORF-G in seinen Bestimmungen der §§ 26, 27, 30f und 30g verletzt hat; sowie

- gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G dem Erstbeschwerdegegner die Veröffentlichung dieser Entscheidung aufzutragen.

Mit Schreiben vom 04.05.2023 übermittelte die KommAustria die Beschwerde an die Beschwerdegegner zur Stellungnahme.

1.2. Stellungnahme des Drittbeschwerdegegners

Mit Schreiben an die KommAustria vom 17.05.2023 hat der Drittbeschwerdegegner zur Beschwerde Stellung genommen.

Da der Drittbeschwerdegegner gemäß § 21 Abs. 1 Z 5 ORF-G unter anderem für die Bestellung von Landesdirektoren zuständig sei, sei bei einem Erfolg der Beschwerde (Feststellung der Rechtswidrigkeit; die Aufhebung des Bestellungsbeschlusses sei nicht beantragt worden) die Rechtssphäre des Drittbeschwerdegegners nachteilig betroffen. Darauf gründe sich die Parteistellung des Drittbeschwerdegegners gemäß § 8 AVG. Der Drittbeschwerdegegner werde gemäß § 7 Abs. 6 seiner Geschäftsordnung durch seinen Vorsitzenden vertreten.

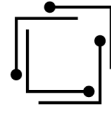
Die Legitimation der Beschwerdeführerin und die Rechtzeitigkeit der Beschwerde würden nicht bestritten. Die Beschwerdeführerin ziehe zunächst in Zweifel, dass der bestellte Alexander Hofer überhaupt die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Z 2 ORF-G erfülle. Weiters werde behauptet, der Zweitbeschwerdegegner hätte die Beschwerdeführerin als bestqualifizierte Kandidatin im Sinne des § 27 Abs. 2 ORF-G dem Drittbeschwerdegegner vorschlagen müssen und der Drittbeschwerdegegner hätte Alexander Hofer nicht bestellen dürfen, sondern den Vorschlag des Zweitbeschwerdegegners ablehnen müssen. Begründet werde dies im Wesentlichen damit, dass der Drittbeschwerdegegner Alexander Hofer als Landesdirektor bestellt habe, ohne zu überprüfen, ob er der für die Stelle am besten geeignete Bewerber sei, und ohne sich über die Qualifikationen der übrigen Bewerber zu informieren.

Die Kriterien für die Bestellung von Landesdirektoren und der Überprüfungsmaßstab für die Behörde seien durch die Judikatur, zuletzt im Zuge einer Beschwerde eines ebenfalls nicht vorgeschlagenen Kandidaten für die Bestellung des Landesdirektors Salzburg, überaus gut konkretisiert: In diesem sehr rezenten Verfahren habe sich ein früherer Landesdirektor des Erstbeschwerdegegners – im Ergebnis erfolglos – neuerlich um die Funktion eines Landesdirektors (eines anderen Bundeslandes) beworben, der Generaldirektor habe einen langjährigen Mitarbeiter, der zuvor Chefredakteur dieses Landesstudios gewesen sei, vorgeschlagen, und der Stiftungsrat habe den vorgeschlagenen Kandidaten einstimmig zum Landesdirektor bestellt. Die KommAustria habe darin unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung keine Rechtsverletzung des Generaldirektors oder des Stiftungsrats gesehen und die bisherige Judikatur bestätigt. Nach diesen Maßstäben komme den Organen des Erstbeschwerdegegners, namentlich dem Generaldirektor und dem Stiftungsrat, bei Personalentscheidungen wie der gegenständlichen ein sehr weiter Spielraum zu, wobei es ausgeschlossen sei, die Stelle mit einem Bewerber zu besetzen, der nicht über die erforderliche fachliche Eignung verfüge. Im Gesetz fänden sich keine verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die den Organen des Erstbeschwerdegegners bindend vorgeben, wie bei der Prüfung der Eignung der Bewerber um die Stelle eines Direktors vorzugehen sei. Der Stiftungsrat handle bei der Beschlussfassung über die Bestellung eines solcherart vorgeschlagenen Bewerbers im Rahmen der Privatautonomie, sodass eine Gesetzesverletzung nur angenommen werden könne, wenn er die ihm vom Gesetz gezogenen Schranken überschreite.

Der Zweitbeschwerdegegner und der Drittbeschwerdegegner hätten bei der Bestellung von Alexander Hofer zum Landesdirektor Niederösterreich die durch die Judikatur aufgestellten Grundsätze beachtet und die Grenzen des Gesetzes nicht überschritten. Die Beschwerdeführerin behaupte, dem Drittbeschwerdegegner wären in der Sitzung vom 23.03.2023 keine Ergebnisse zum Bewerbungsverfahren, Bewerbungsunterlagen oder sonstige Informationen bereitgestellt worden. Das sei unrichtig. In der genannten Sitzung habe der Zweitbeschwerdegegner zunächst den Drittbeschwerdegegner über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens informiert, in dem sich Alexander Hofer als der beste Kandidat herausgestellt habe, weshalb er ihn für die Bestellung zum Landesdirektor Niederösterreich vorgeschlagen habe, und seinen Vorschlag sowie seine Auswahlkriterien (wie aus dem Protokoll ersichtlich) begründet.

Nach dem Antrag des Zweitbeschwerdegegners habe der Vorsitzende des Drittbeschwerdegegners dem Zweitbeschwerdegegner für den Vorschlag und vor allem auch für die Zusammenfassung der Kriterien, die zu diesem Vorschlag geführt hätten, gedankt. Das sei insbesondere auch deshalb wesentlich, weil es mittlerweile beinahe „zum guten Ton“ gehöre, dass es auch Beschwerden gegen Bestellungen gebe. Vor der Sitzung sei den Mitgliedern des Drittbeschwerdegegners als Beilage zu Tagesordnungspunkt 3 „Bestellung eines Landesdirektors/einer Landesdirektorin für den Rest der Funktionsperiode bis einschließlich 31.12.2026 (§§ 21 Abs. 1 Z 5 und 24 ORF-G)“ ein schriftlicher Bericht und Antrag des Zweitbeschwerdegegners sowie der Lebenslauf des vorgeschlagenen Kandidaten über das Webportal des Drittbeschwerdegegners übermittelt worden. Basierend auf den schriftlichen Unterlagen und dem Vortrag des Zweitbeschwerdegegners hätten die Mitglieder des Drittbeschwerdegegners – noch bevor der vorgeschlagene Kandidat in den Saal gebeten wurde – Fragen an den Zweitbeschwerdegegner stellen können und hätten dies auch ausführlich getan. So habe eine Frage gelautet, ob sich auch geeignete Frauen beworben hätten. Weiters seien unter anderem die in der Beschwerde erwähnten, der Bestellung vorangegangenen Umstände im Landesstudio Niederösterreich erörtert worden. Ein Mitglied des Drittbeschwerdegegners habe darüber informiert, dass es der Tageszeitung „Der Standard“ zu entnehmen gewesen und auch an ihn herangetragen worden sei, dass sich die nunmehrige Beschwerdeführerin für den Posten beworben und anfangs nicht einmal eine Empfangsbestätigung für ihre Bewerbung bekommen habe. Er wolle das Thema diskutieren, weil bereits angekündigt worden sei, dass die Beschwerdeführerin die Bestellung anfechten möchte. Solche Begleitumstände seien dem Drittbeschwerdegegner nicht neu oder fremd: Im Zuge der eingangs genannten Bestellung eines Landesdirektors habe der unterlegene Kandidat schon vorab medial angekündigt, rechtlich gegen den Beschluss vorgehen zu wollen. Auf die Entscheidung des Drittbeschwerdegegners habe das keine Auswirkungen. Im Gegenteil, der damalige Vorsitzende des Drittbeschwerdegegners habe in diesem Zusammenhang ausdrücklich festgehalten, man könne niemandem verbieten, den Rechtsstaat in Anspruch zu nehmen, um juristisch etwas zu erreichen. Das sei eine Selbstverständlichkeit. Weitere Fragen hätten den vorgeschlagenen Kandidaten, seine bisherige Funktion und deren Nachbesetzung betroffen. Dem habe nicht widersprochen, dass Alexander Hofer fast allen Mitgliedern des Drittbeschwerdegegners aus seinen früheren Funktionen bekannt gewesen sei, weil er als Channel-Manager ORF 2 einerseits Gremienerfahrung in Stiftungs- und Publikumsrat aufweise, etwa durch seine Präsentationen im Zuge der Genehmigung von TV-Jahres-Sendeschemen oder durch seine redaktionellen Ausführungen vor dem Beschwerdeausschuss des Publikumsrats oder durch Veranstaltungen, bei denen er den ORF in Vertretung des Generaldirektors repräsentiert habe.

Die Beschwerdeführerin behaupte eine Verletzung der §§ 30f (Vertretung von Frauen in Organen und Gremien) und 30g (Ausschreibung von Arbeitsplätzen und Funktionen) ORF-G durch den



Zweitbeschwerdegegner und – indirekt – durch den Drittbeschwerdegegner. Sie übersehe dabei, dass der damit begründete Antrag auf Feststellung einer Rechtsverletzung durch die KommAustria ins Leere gehe, weil diese Bestimmungen der Rechtsaufsicht der KommAustria ausdrücklich entzogen seien (§ 36 Abs. 1 ORF-G). Der diesbezügliche Antrag werde daher infolge Unzuständigkeit zurückzuweisen sein. Dessen ungeachtet habe der Zweitbeschwerdegegner über die Anzahl der Bewerbungen und wie viele davon in engerer Auswahl standen berichtet. Der Zweitbeschwerdegegner habe ausgeschlossen, dass Frauen benachteiligt worden seien, und habe betont, wie wichtig ihm die Themen Gleichbehandlung und Diversität seien. Er habe auch angeführt, dass in seiner unmittelbaren Geschäftsführung drei hochqualifizierte Frauen und ein Mann arbeiteten. Auch bei den Landesdirektionen habe er die Anzahl der Frauen um eine erhöht. Es sei ein ständiges Ziel seiner Geschäftsführung, Frauen zu fördern und dies sei eine große Verpflichtung. Dies sei bei schon getroffenen Entscheidungen bereits umgesetzt worden und er werde es auch in Zukunft so machen. In weitere Folge sei die „Causa Ziegler“ erörtert worden und der Zweitbeschwerdegegner habe in der Sitzung bestätigt, dass die Beschwerdeführerin unter den zehn Bewerbern für die Funktion des Landesdirektors gewesen sei.

Im Anschluss an die Ausführungen des Zweitbeschwerdegegners sei der vorgeschlagene Kandidat in den Saal gebeten worden. Alexander Hofer habe sich persönlich den Mitgliedern des Drittbeschwerdegegners vorgestellt, noch einmal seinen beruflichen Werdegang, beginnend mit seiner Programm- und Budgetverantwortung für ORF 2, seine Vorstellungen über die Entwicklung des Landesstudios Niederösterreich und die besonderen Herausforderungen, vor denen das Landesstudio wegen der vorangegangenen Ereignisse stehe, sowie wichtige Punkte und seinen persönlichen Leitsatz durch die verschiedenen Funktionen im Haus dargelegt. Ein Mitglied habe über die positiven Erfahrungen berichtet, die er persönlich und in der Arbeit mit Alexander Hofer gemacht habe, als dieser auch vom Publikumsrat artikulierte Forderungen (vor allem Regionales) am Königberg forciert habe. Ein anderes Mitglied habe sich für die Pläne des Kandidaten für das Landesstudio interessiert, ein weiteres für Multimedialität. Der Kandidat habe diese Fragen beantwortet und zuletzt noch seinen Führungsstil, Atmosphäre und Möglichkeiten der Zusammenarbeit angesprochen. In dieser Diskussion habe kein Mitglied Zweifel an der Qualifikation, an der fachlichen oder persönlichen Eignung des Kandidaten für die ausgeschriebene Funktion geäußert, oder dass Alexander Hofer in den Jahrzehnten seiner Tätigkeiten beim Erstbeschwerdegegner in diversen Funktionen seine Aufgaben nicht in untadeliger Weise ausgeführt habe.

Nachdem der Kandidat den Saal wieder verlassen hätte, habe sich der mit beratender Stimme teilnehmende Vorsitzende des Publikumsrats zu Wort gemeldet und darauf hingewiesen, dass in dieser schwierigen Situation mit Alexander Hofer wieder eine absolute Schlüsselkraft in das Landesstudio komme, die nicht erst in dieser Geschäftsführungsperiode in wichtige Funktionen gekommen sei, sondern auch schon das Vertrauen der letzten Geschäftsführung gehabt habe.

Im Hinblick auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie sei nicht gehört worden, sei unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung dem Gesetz weder eine Verpflichtung zu einem Hearing zu entnehmen noch, dass in sonstiger Weise alle Bewerber auch persönlich anzuhören wären. Zusammenfassend sei es aus Sicht des Drittbeschwerdegegners nicht zu beanstanden gewesen, wenn der Zweitbeschwerdegegner die in § 26 Abs. 1 Z 2 ORF-G normierten Kriterien (Nachweis einer entsprechenden Vorbildung oder einer fünfjährigen einschlägigen oder verwandten Berufserfahrung) bei einem Mitarbeiter des Erstbeschwerdegegners, der Redakteur im Aktuellen Dienst des Landesstudios Niederösterreich, Redakteur der ORF 2 Vorabendsendung

„Willkommen Österreich“, Redaktionsleiter TV-Unterhaltung/Gesellschaftsmagazine, Sendungsverantwortlicher und leitender Redakteur insbesondere zahlreicher Produktionen der TV-Unterhaltung, zuletzt Channel-Manager ORF 2 und seit 2019 interimistischer Chef der gesamten TV-Unterhaltung gewesen sei, als erfüllt angesehen und Alexander Hofer für die Funktion vorgeschlagen habe.

§ 27 Abs. 2 ORF-G verpflichte die zuständigen Organe des ORF, bei der Auswahl zwischen mehreren, gemäß § 26 ORF-G nicht auszuschließenden und somit grundsätzlich geeigneten Bewerbern, in erster Linie die fachliche Eignung zu berücksichtigen. Dabei seien alle in Betracht kommenden Komponenten zu berücksichtigen, etwa auch die Fähigkeit zur Menschenführung oder eine besondere organisatorische Fähigkeit. Neben der fachlichen Eignung könne darauf Bedacht genommen werden, ob sich die getroffene Personalentscheidung in das personalpolitische Gesamtkonzept einfüge. Schließlich könne die Personalentscheidung auch davon abhängen, ob die Inhaber anderer Stellen mit dem Bewerber voraussichtlich vertrauensvoll zusammenarbeiten werden können. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien habe der Zweitbeschwerdegegner aus Sicht des Drittbeschwerdegegners die für die Auswahl von Alexander Hofer entscheidenden Gründe in seinem Bericht und Antrag nachvollziehbar dargelegt – insbesondere „Teamfähigkeit, Führungserfahrung, Veränderungswille und Engagement, Zukunftskonzept, Innenwirkung im Landesstudio und Außenwirkung im Bundesland Niederösterreich“ — verbunden mit seinen Erwartungen an den Kandidaten (*„Für die Funktion eines Landesdirektors/einer Landesdirektorin im Allgemeinen, vor allem jedoch nach den letzten Monaten öffentlicher Aufmerksamkeit bedarf es für das Landesstudio Niederösterreich einer Führungskraft, deren Führungsverhalten und Persönlichkeitsstruktur eine sehr vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter/innen und Führungskräften erwarten lässt. Diese unabdingbare Voraussetzung erfüllt Herr Hofer. Alexander Hofer ist somit im Rahmen des personal- und unternehmenspolitischen Gesamtkonzepts der am besten geeignete Bewerber.“*) und damit die Voraussetzungen für die Abstimmung durch den Drittbeschwerdegegner geschaffen.

Wenn die Beschwerdeführerin insinuiere, der Drittbeschwerdegegner hätte selbst alle Bewerbungsunterlagen prüfen und sich ein Bild über die Qualifikationen der anderen Bewerber verschaffen müssen, widerspreche ein solches Verständnis der im Gesetz vorgegebenen Aufgabenverteilung und dem für die Besetzung solcher Funktionen vorgesehenen Zusammenwirken der beiden Organe Generaldirektor und Stiftungsrat: Der Generaldirektor habe den Bestgeeigneten vorzuschlagen, der Stiftungsrat könne den vorgeschlagenen Kandidaten bestellen oder eben nicht. Der Stiftungsrat sei bei der Bestellung der Landesdirektoren somit an einen Vorschlag des Generaldirektors (§§ 21 Abs. 1 Z 5 und 23 Abs. 2 Z 3 ORF-G) gebunden. Er habe bei der Bestellung der Landesdirektoren keine Wahlmöglichkeit wie bei der Bestellung des Generaldirektors, wo er eine Auswahl unter mehreren Bewerbern treffe. Er habe hier eine dem Bundespräsidenten ähnliche Stellung insofern, als er nur vorschlagsgemäß handeln dürfe, aber nicht verpflichtet sei, dem Vorschlag beizutreten. Der Stiftungsrat könne einen Vorschlag nur annehmen oder ablehnen.

Der Drittbeschwerdegegner habe sich im Rahmen der ihm zukommenden Mitverantwortung für die Bestellung einer Landesdirektorin/eines Landesdirektors nach Erörterung im Plenum, nach Befragung des Kandidaten und Diskussion mit dem Zweitbeschwerdegegner dem Vorschlag des Zweitbeschwerdegegners mit nur einer Gegenstimme angeschlossen, wobei noch einmal darauf hinzuweisen sei, dass es im Gremium keine Einwände gegen die Person des Bestellten gegeben habe, wie dies in der Vergangenheit beispielsweise hinsichtlich einzelner Direktoren der Fall

gewesen sei. Dass sich der Drittbeschwerdegegner bei seiner Entscheidung von sachfremden Argumenten habe leiten lassen und es schon am Tag der Stellenausschreibung klar gewesen sei, dass der „ÖVP-nahe Alexander Hofer“ für die Funktion bestellt werden solle, werde dadurch entkräftet, dass alle Mitglieder mit nur einer Ausnahme für den Vorschlag des Zweitbeschwerdegegners gestimmt hätten. Entschieden in Abrede gestellt werde, dass die von der Beschwerde in den Raum gestellte, durch nichts bewiesene Behauptung einer parteipolitischen Einstellung des Kandidaten bei der Personalentscheidung durch den Drittbeschwerdegegner eine Rolle gespielt habe bzw. die Bestellung durch den Drittbeschwerdegegner anhand parteipolitischer Kriterien erfolgt sei, sich der Drittbeschwerdegegner also nicht von objektiven Erwägungen habe leiten lassen. Da es die Beschwerdeführerin so kritikwürdig finde, dass bereits vor der Bestellung Besetzungsvorschläge diskutiert worden seien, sei ausdrücklich auf die gefestigte Judikatur verwiesen, wonach es das Gesetz nicht einmal verletzt, wenn für einen ausgeschriebenen Posten bereits vor der Ausschreibung eine bestimmte Person ins Auge gefasst werde.

1.3. Stellungnahme des Zweitbeschwerdegegners

Mit Schreiben ebenfalls vom 17.05.2023 gab der Zweitbeschwerdegegner eine Stellungnahme ab und brachte darin vor, zusammengefasst behaupte die Beschwerdeführerin, der Zweitbeschwerdegegner habe durch seinen Vorschlag an den Drittbeschwerdegegner in der Sitzung vom 23.03.2023, Alexander Hofer und nicht die Beschwerdeführerin für die Funktion des Landesdirektors für die Landesdirektion Niederösterreich zu bestellen, das ORF-G insofern verletzt, als Alexander Hofer nicht die Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 ORF-G erfülle, die Beschwerdeführerin für die ausgeschriebene Funktion im Sinne des § 27 Abs. 2 ORF-G am besten geeignet sei und daher dem Drittbeschwerdegegner zur Bestellung hätte vorgeschlagen werden müssen und der Auswahlprozess nicht sachlich, nachvollziehbar und transparent gestaltet worden sei.

Im Februar 2023 sei Robert Ziegler aus Eigenem von seiner Funktion als Landesdirektor Niederösterreich zurückgetreten, nachdem im Dezember 2022 auf seine frühere Funktion als Chefredakteur in der Landesdirektion Niederösterreich bezogene Vorwürfe öffentlich bekannt geworden seien. Die nach dem Rücktritt von Robert Ziegler vakant gewordene Funktion des Landesdirektors Niederösterreich sei durch interne Stellenausschreibung und öffentlich durch Verlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 28.02.2023 zur Besetzung für die Funktionsperiode vom 01.04.2023 bis 31.12.2026 ausgeschrieben worden. Fristgerecht hätten sich zehn Personen für die ausgeschriebene Funktion beworben, darunter Alexander Hofer mit Bewerbung vom 10.03.2023 und die Beschwerdeführerin mit Bewerbung vom 03.03.2023.

Nach Ende der Bewerbungsfrist habe der Zweitbeschwerdegegner gemeinsam mit dem für Personal und Recruiting verantwortlichen Leiter Strategische Planung und Administration, Dr. Werner Dujmovits, die Bewerbungsunterlagen studiert und zunächst eine Kurzeinschätzung der Eignung der Bewerber/innen anhand von Lebenslauf und Exposé vorgenommen. Dr. Werner Dujmovits sei nicht nur bestens vertraut mit den Anforderungen an die ausgeschriebene Funktion, sondern sei bei der Aufarbeitung der Vorwürfe gegen Robert Ziegler aus arbeitsrechtlicher Sicht beteiligt gewesen und habe somit die Ausgangslage für die vakant gewordene Funktion gekannt. Sie seien zu dem Ergebnis gekommen, dass fünf Bewerber (alle extern) gar nicht für die Auswahl in Betracht kämen, da es sich nicht um ernstlich gemeinte Bewerbungen gehandelt habe. Fünf weitere Bewerber/innen (drei intern und zwei extern) seien für die engere Auswahl in Betracht gekommen.

Nach Durchsicht und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen der in die engere Auswahl gelangten fünf Bewerber/innen habe für den Zweitbeschwerdegegner kein Zweifel an der Besteignung von Alexander Hofer für die zu besetzende Funktion eines Landesdirektors/einer Landesdirektorin Niederösterreich bestanden. Er habe sich auch mit Radiodirektorin Ingrid Thurnher, MBA, die er nach Veröffentlichung der Vorwürfe bzw. nach dem Rücktritt von Robert Ziegler mit der gesetzlich vorgesehenen Außenvertretung der Landesdirektion Niederösterreich bzw. mit der vorläufigen Führung der Geschäfte der Landesdirektion Niederösterreich beauftragt hatte, über seine Absicht beraten, Alexander Hofer für die ausgeschriebene Funktion vorzuschlagen. Sie habe seine Entscheidung befürwortet, vor allem da auch aus ihrer Sicht die fachliche Qualifikation von Alexander Hofer unbestritten sei und er gleichermaßen bei Mitarbeiter/innen und Führungskräften ein hohes Ansehen genieße. Das betreffende Bundesland sei in Entsprechung des § 23 Abs. 2 Z 3 ORF-G mit dem Vorschlag befasst worden und habe auf dieses Recht verzichtet.

Vor der Sitzung des Drittbeschwerdegegners am 23.03.2023 habe der Zweitbeschwerdegegner dem Drittbeschwerdegegner einen schriftlichen Bericht und Antrag zur Verfügung gestellt und den Lebenslauf des vorgeschlagenen Bewerbers beigelegt. In der Sitzung des Drittbeschwerdegegners vom 23.03.2023 habe er auch mündlich berichtet, dass sich Alexander Hofer aus den eingelangten Bewerbungen als der beste Bewerber erwiesen habe. Er habe die für die Auswahl entscheidenden Kriterien und die Qualifikationen, die Alexander Hofer für die zu besetzende Funktion mit sich bringe, erläutert. Nach Darlegung, dass Alexander Hofer im Rahmen des personal- und unternehmenspolitischen Gesamtkonzepts der am besten geeignete Bewerber sei, habe er den Vorschlag erstattet, der Drittbeschwerdegegner möge Alexander Hofer gemäß §§ 21 Abs. 1 Z 5 und 24 ORF-G ab 01.04.2023 für den Rest der Funktionsperiode bis einschließlich 31.12.2026 zum Landesdirektor Niederösterreich bestellen. Seinem Antrag seien ausführliche Fragen der Mitglieder des Drittbeschwerdegegners gefolgt, unter anderem zum vorgeschlagenen Kandidaten, aber auch zu den Bewerbungen, zur Gleichbehandlung und zu der in Medien berichteten Absicht der Beschwerdeführerin, allenfalls gegen eine Bestellung rechtlich vorzugehen.

Vor der Abstimmung durch den Drittbeschwerdegegner habe Alexander Hofer als vorgeschlagener Kandidat die Möglichkeit gehabt, sich persönlich vorzustellen, über seine Qualifikationen, Vorstellungen und sein Konzept für die Landesdirektion Niederösterreich zu referieren, und habe sich den Fragen der Mitglieder des Drittbeschwerdegegners gestellt. Nach dieser Befragung und weiterer Diskussion habe sich der Drittbeschwerdegegner dem Vorschlag mit 34 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme angeschlossen. Eine Erklärung für seine Gegenstimme habe das betreffende Mitglied des Drittbeschwerdegegners nicht abgegeben.

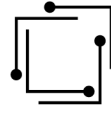
Als Grundlage für seinen Vorschlag an den Drittbeschwerdegegner hätten dem Zweitbeschwerdegegner die vorliegenden Bewerbungsunterlagen sowie die Beratungen mit dem Leiter Strategische Planung und Administration, Dr. Werner Dujmovits, sowie mit Radiodirektorin Ingrid Thurnher, MBA, gedient. Seiner Entscheidung habe er insbesondere folgende Kriterien zugrunde gelegt: Teamfähigkeit, Führungserfahrung, Veränderungswille und Engagement, Zukunftskonzept, Innenwirkung im Landesstudio und Außenwirkung im Bundesland Niederösterreich, Führungsverhalten sowie Persönlichkeitsstruktur und insgesamt die Einfügung in das personal- und unternehmenspolitische Gesamtkonzept. Alexander Hofer sei seit 31 Jahren in unterschiedlichen Positionen beim Erstbeschwerdegegner beschäftigt. Seit 2007 habe er diverse Leitungsfunktionen im Programm- und Informationsbereich des Erstbeschwerdegegners inne. In den ersten 15 Jahren seiner Beschäftigung sei er als Redakteur und Moderator tätig gewesen,

sieben Jahre habe er als Redakteur im Aktuellen Dienst des Landesstudios Niederösterreich und acht Jahre als Außenstellenmoderator und Redakteur bei ORF 2 verbracht.

Ab dem Jahr 2007 habe Alexander Hofer zunächst als Redaktionsleiter „Gesellschaftsmagazine“ und leitender Redakteur zahlreicher Produktionen in der TV-Unterhaltung fungiert. Für zwei Jahre sei er auch stellvertretender Hauptabteilungsleiter der TV-Unterhaltung gewesen. Im Jahr 2015 habe er die Sendungsverantwortung für das TV-Format „Guten Morgen Österreich“, an dessen Entwicklung er maßgeblich beteiligt gewesen sei, übernommen. Einem „Redaktionsleiter“, „leitenden Redakteur“ und „Sendungsverantwortlichen“ sei gemein, dass es sich dabei um redaktionelle Leitungsfunktionen handle und Alexander Hofer sei somit gestalterisch, budgetär, personell und organisatorisch für Sendungen oder Sendeflächen verantwortlich gewesen.

Im Mai 2018 sei Alexander Hofer zum Leiter Channel Management ORF 2 bestellt worden und somit zusammengefasst für die Planung, Koordination und programmliche Ausrichtung von ORF 2 entsprechend der langfristigen Programmpläne und des Jahressendeschemas sowie für die Beauftragung von Programmen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Dienststellen der Programmdirektion und den Landesstudios auf Basis der Jahresvereinbarung zuständig gewesen. Gemäß § 25 Abs. 1 ORF-G hätten Landesdirektor/innen im Rahmen der langfristigen Pläne für Programm, Technik und Finanzen, der Stellenpläne sowie der Jahressendeschemen die laufenden Geschäfte ihres Bereiches selbstständig zu führen. Vor allem in seiner Funktion als Leiter Channel Management ORF 2 sei Alexander Hofer genau für die von § 25 ORF-G angesprochenen Themenfelder für den wichtigsten und reichweitenstärksten TV-Channel ORF 2 verantwortlich gewesen, und zwar – im Wesentlichen – insbesondere für die Erstellung der finanziellen, programmlichen und personellen Jahresvereinbarung, die fachliche und budgetäre Verantwortung unter Beachtung von Unternehmenszielen, Programmauftrag und Wirtschaftlichkeit, die Erarbeitung des Senderleitbildes und Sendeschemas zur Erreichung der Zielgruppen-Vorgaben und Public-Value-Ziele, die Erstellung des Leistungsplans gemeinsam unter anderem mit dem Generaldirektor und der Programmdirektorin und die gemeinsame kaufmännische Verantwortung für das zugewiesene Budget, die Vergabe von Produktionen gemäß Jahresvereinbarung an Programmabteilungen (Content-Bereich) und Landesstudios, die Beauftragung von Programmen in dem Channel zugeordneten Informationsbereich, die Gesamtverantwortung für die den einzelnen Sendungen bzw. Sendeplätzen gesetzten Ziele sowie für den Channel-Tagesmarktanteil, die Festlegung der Informations-Elemente anhand des Informations-Profiles in Abstimmung mit dem Generaldirektor, das Personalmanagement des zugeteilten Personals, die Unterstützung der Marketingaktivitäten und Promotion, die Koordination, Beauftragung und Mitwirkung bei der Gestaltung der senderspezifischen Onlineauftritte in Abstimmung mit der/den jeweils für Online und Social Media zuständigen Dienststelle/n und die Entwicklung neuer TV-Formate für den Channel.

Zusätzlich zu seiner Funktion als Leiter Channel Management ORF 2 sei Alexander Hofer Anfang 2019 mit der interimistischen Leitung der Hauptabteilung Unterhaltung betraut worden und habe somit das gesamte Familien-, Kinder- und Unterhaltungsprogramm (z.B. Shows, Kabarett, Gesellschaftsmagazine) des Erstbeswerdegegners verantwortet. Nicht nur die Vergleichbarkeit der von Alexander Hofer ausgeübten Funktion als Leiter Channel Management ORF 2 mit der Funktion eines Landesdirektors/einer Landesdirektorin, sondern auch seine sonstigen Qualifikationen und Fähigkeiten seien für die Beurteilung als bestgeeigneter Bewerber ausschlaggebend gewesen. Alexander Hofer habe als Führungskraft immer wieder aufs Neue seine Bereitschaft gezeigt, Herausforderungen mit Engagement und Veränderungswillen zu begegnen. Er



habe Großprojekte, wie die besonders aufwendige und international sehr beachtete „ESC Opening Ceremony“ übernommen, habe erfolgreich reichweitenstarke Sendeformate wie beispielsweise „ZIB 2 am Sonntag“, „Mayrs Magazin“ oder „Silvia kocht“ eingeführt, habe wiederholt unter Beweis gestellt, dass das Thema Regionalisierung und der Ausbau regionalen Contents für ihn nicht nur Schlagwörter seien, sondern er deren Umsetzung in allen seinen Funktionen zielstrebig verfolge, sei unter anderem wesentlich an der Entwicklung der regionalen Sendeformate „Guten Morgen Österreich“ und „9 Plätze – 9 Schätze“ beteiligt gewesen und habe in leitender Rolle auch die inhaltliche Verantwortung für diese Sendungen übernommen, habe aber auch das Hauptprogramm ORF 2 noch regionaler und chronikaler programmiert.

Es sei Alexander Hofer aufgrund seiner bisherigen Funktionen und der tadellosen Aufgabenerfüllung wie keinem/keiner anderen Bewerber/in zuzutrauen, dass die im vorgelegten Exposé beschriebenen Vorstellungen über die Entwicklung der Landesdirektion Niederösterreich erfolgreich umgesetzt werden und insbesondere die Transformation vom „Broadcaster zur Plattform“ gelingen werde. Mit seinem stark ausgeprägten Interesse am Ausbau regionaler Inhalte sei außerdem davon auszugehen, dass er nicht nur neue Impulse in der Landesdirektion Niederösterreich, sondern über diese hinaus in den anderen Landesdirektionen und nationalen Sendern des Erstbeschwerdegegners setzen werde.

Angesichts der öffentlichen Aufmerksamkeit auf die Landesdirektion Niederösterreich in den letzten Monaten habe große Verunsicherung bei ihrer Belegschaft und ihren Führungskräften geherrscht. Dies zeige sich nicht zuletzt auch daran, dass sich kein/e Mitarbeiter/in aus der Landesdirektion selbst für die ausgeschriebene Position beworben habe, was sehr ungewöhnlich sei. Aufgrund dieser besonderen Ausgangslage sei es daher unabdingbar, die Funktion mit einer Person zu besetzen, deren Führungsverhalten und Persönlichkeitsstruktur eine sehr vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter/innen und Führungskräften der Landesdirektion Niederösterreich erwarten lasse.

Alexander Hofer habe sich in sämtlichen von ihm ausgeübten Funktionen als hoch erfolgreicher Programmierer und profunder Journalist er- und bewiesen. Seine fachliche Qualifikation sei innerhalb und außerhalb des Unternehmens unbestritten. Er gelte als teamorientierte Führungspersönlichkeit und werde gleichermaßen von Mitarbeiter/innen und Führungskräften geschätzt. Alexander Hofer sei daher im höchsten Maße zuzutrauen, dass er die in der Landesdirektion Niederösterreich entstandenen Gräben in kürzester Zeit schließe und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit wiederherstelle. Bei Alexander Hofer komme zudem auch positiv zum Tragen, dass er ohne eine Einarbeitungsphase die Geschäfte der Landesdirektion Niederösterreich übernehmen könne. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund der neu entfachten Debatte zur Legitimation und Finanzierung des Erstbeschwerdegegners von besonderer Bedeutung. Der Erstbeschwerdegegner müsse seinen bisherigen Sparkurs konsequent fortführen. Als Leiter Channel Management ORF 2 und Hauptabteilungsleiter Unterhaltung sei Alexander Hofer von anhaltenden Sparmaßnahmen und Personalabbau betroffen gewesen und kenne die (wirtschaftlichen) Rahmenbedingungen sehr gut. Er sei schließlich für die Umsetzung der dahingehenden Vorgaben der Geschäftsführung in seinen Zuständigkeitsbereichen jahrelang verantwortlich gewesen. Der Zweitbeschwerdegegner sei daher überzeugt, dass Alexander Hofer in den bevorstehenden turbulenten Zeiten die zu erwartenden, noch strikteren personellen und finanziellen Rahmenbedingungen in umsichtiger Weise bewältigen werde.

Aus unternehmenspolitischer Sicht sei ein/e Landesdirektor/in stets auch Repräsentant/in des Erstbeschwerdegegners im jeweiligen Bundesland. Alexander Hofer sei eine Persönlichkeit, die aufgrund seiner gewichtigen Rollen als Channel Manager ORF 2 und Hauptabteilungsleiter Unterhaltung sowie seiner programmlichen Bemühungen rund um das Thema Regionalisierung über den Erstbeschwerdegegner hinaus bestens bekannt und vernetzt sei.

Wie aus diesen Ausführungen ersichtlich, verfüge Alexander Hofer über die gesetzlich geforderte fachliche Eignung und füge sich am besten in das personal- und unternehmenspolitische Gesamtkonzept ein, mit dem aus Sicht des Zweitbeschwerdegegners insbesondere in den bevorstehenden herausfordernden Zeiten der bestmögliche Unternehmenserfolg für die Landesdirektion Niederösterreich und den Erstbeschwerdegegner erzielbar sei. Mit den Qualifikationen und Fähigkeiten, die er mit sich bringe, traue ihm der Zweitbeschwerdegegner im Vergleich zu den anderen Bewerber/innen am meisten zu, Mitarbeiter/innen, Partner/innen, Zuseher/innen und Zuhörer/innen gegenüber Stabilität, Verlässlichkeit und Gewährleistung der objektiven, unabhängigen und ausgewogenen Berichterstattung zu signalisieren. Dies habe er als Leiter Channel Management ORF 2 bereits unter Beweis gestellt.

Diese Einschätzung habe offensichtlich die überwiegende Mehrheit der Mitglieder des Drittbeschwerdegegners geteilt. Dieser habe sich mit nur einer Gegenstimme dem Vorschlag angeschlossen. Es hätten gegen die Person von Alexander Hofer jedenfalls keine Einwände bestanden und es seien auch keine Zweifel an seiner fachlichen und persönlichen Eignung für die ausgeschriebene Funktion geäußert worden. Ganz im Gegenteil, Christiana Jankovics, Bakk. phil., Heinz Lederer und Mag. Walter Marschitz, BA, hätten explizit ihre Wertschätzung für die bisherige Arbeit von Alexander Hofer geäußert.

Die Beschwerdeführerin behaupte zusammengefasst, es habe seitens des Zweitbeschwerdegegners kein ernstes Interesse an anderen Bewerber/innen gegeben und der Zweitbeschwerdegegner habe sich in der Sitzung des Drittbeschwerdegegners darauf beschränkt, Alexander Hofer vorzuschlagen, ohne die anderen Bewerber/innen und deren Unterlagen zu präsentieren oder die Gründe zu nennen, weswegen Alexander Hofer der am besten geeignete Kandidat sei. Diese Behauptungen seien unrichtig. Außerdem weise der Zweitbeschwerdegegner sämtliche Unterstellungen und Anspielungen der Beschwerdeführerin, er hätte sich im Auswahlverfahren und beim Vorschlag der mit der ausgeschriebenen Funktion zu betrauenden Person von anderen als ausschließlich sachlichen Gründen bzw. Motiven leiten lassen, ausdrücklich und entschieden zurück. Es sei eine eingehende Auseinandersetzung mit den Bewerbungsunterlagen der in die engere Auswahl gelangten fünf Bewerber/innen erfolgt. Der Zweitbeschwerdegegner habe nicht nur selbst sämtliche Bewerbungsunterlagen studiert, er habe sich vor seinem Vorschlag an den Drittbeschwerdegegner auch mit dem für Personal und Recruiting zuständigen Leiter Strategische Planung, Dr. Werner Dujmovits, und der Radiodirektorin Ingrid Thurnher, MBA, beraten. Auch wenn die Qualifikationen der Beschwerdeführerin nicht in Abrede gestellt würden, sei sie im Vergleich zu Alexander Hofer weder besser noch gleichwertig geeignet. Die von Alexander Hofer zuletzt ausgeübten Tätigkeiten als Leiter Channel Management ORF 2 und Hauptabteilungsleiter Unterhaltung seien aufgrund ihrer generellen Vergleichbarkeit und Kongruenz der Anforderungsprofile mit der ausgeschriebenen Funktion wesentlich höher bewertet worden als die zuletzt von der Beschwerdeführerin ausgeübte Funktion als Generalsekretärin einer gesetzlichen Interessensvertretung. Ihre Funktion als Programmdirektorin für Radio Arabella München habe an der diesbezüglichen Beurteilung nichts geändert, da diese Tätigkeit mittlerweile elf Jahre zurückgelegen und hier einer aktuell ausgeübten einschlägigen Leitungsfunktion der

Vorzug zu geben gewesen sei. Der Beschwerdeführerin seien angesichts ihrer Tätigkeiten als Moderatorin und Beraterin für den Erstbeschwerdegegner gewisse Kenntnisse der Strukturen und Programme des Erstbeschwerdegegners zuzubilligen. Auch diese Tätigkeiten lägen allerdings schon länger zurück. Als Moderatorin habe die Beschwerdeführerin keine finanzielle, programmliche und personelle Verantwortung gehabt, auch sei sie ansonsten vorwiegend für Coachings herangezogen worden und sei in ihrer beratenden Tätigkeit nicht für die operative Umsetzung zuständig gewesen.

Im Hinblick auf Führungserfahrung und Teamfähigkeit sei dem internen Bewerber Alexander Hofer klar der Vorzug zu geben gewesen. Er sei eine beim Erstbeschwerdegegner bestens bekannte teamorientierte Führungspersönlichkeit, die bisher seine Funktionen tadellos und ohne Beanstandungen erfüllt habe. Aufgrund seiner bisherigen Funktionen könne er die mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Aufgaben ohne Einarbeitungsphase übernehmen. Er sei mit den Strukturen sowie Führungskräften der Landesdirektion Niederösterreich, mit den Herausforderungen und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Unternehmens bestens vertraut.

Aufgrund der öffentlichen Aufmerksamkeit auf die Landesdirektion Niederösterreich sei es unabdingbar, dass die Funktion mit einer Person besetzt werde, deren Führungsverhalten und Persönlichkeitsstruktur eine sehr vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter/innen und Führungskräften der Landesdirektion Niederösterreich erwarten lasse. Dies sei bei Alexander Hofer jedenfalls gegeben. Ihm sei bei weitem mehr als der externen und den Mitarbeiter/innen der Landesdirektion Niederösterreich unbekanntem Beschwerdeführerin zuzutrauen, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Landesdirektion Niederösterreich selbst und mit den zentralen Direktionen des Erstbeschwerdegegners gewährleistet werde. Ein persönliches Gespräch mit den Bewerber/innen habe der Zweitbeschwerdegegner angesichts der sehr klaren Gesamtbeurteilung zugunsten von Alexander Hofer für nicht notwendig erachtet. Auch mit Alexander Hofer sei im Übrigen kein Bewerbungsgespräch geführt worden. Es sei bereits mehrfach ausjudiziert, dass es kein Recht auf ein Vorstellungsgespräch gebe und das ORF-G schreibe auch keine Verpflichtung zur Durchführung eines Hearings oder zur Führung persönlicher Gespräche mit einzelnen oder allen Bewerber/innen vor. Aus dem schriftlichen Bericht und Antrag an den Drittbeschwerdegegner sowie aus dem vom Drittbeschwerdegegner vorzulegenden Protokoll der Sitzung vom 23.03.2023 ergebe sich, dass der Zweitbeschwerdegegner seinen Vorschlag für die Bestellung von Alexander Hofer zum Landesdirektor Niederösterreich nachvollziehbar begründet habe. Er habe die im Zusammenhang mit seinem Vorschlag stehenden Fragen des Drittbeschwerdegegners, so auch nach den sonstigen Bewerber/innen, beantwortet.

Die Beschwerdeführerin moniere, der Zweitbeschwerdegegner habe sich in der Sitzung des Drittbeschwerdegegners darauf beschränkt, Alexander Hofer vorzuschlagen, ohne die anderen Bewerber/innen und ihre Unterlagen präsentiert zu haben. Dabei verkenne sie die klar gesetzlich definierte Aufgabenverteilung zwischen den Organen Generaldirektor und Stiftungsrat bei Besetzung der Funktion eines Landesdirektors/einer Landesdirektorin, wonach der Generaldirektor den Bestgeeigneten vorzuschlagen habe, den der Stiftungsrat bestellen könne oder eben nicht.

Zur behaupteten Verletzung von § 26 Abs. 1 Z 2 ORF-G behaupte die Beschwerde, Alexander Hofer habe weder eine einschlägige Berufserfahrung in einer Geschäftsführungsposition noch eine entsprechende kaufmännische Vorbildung. Er sei nicht einmal fünf Jahre in einer Führungsposition und erfülle somit die Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 1 ORF-G nicht. Die KommAustria habe zur einschlägigen oder verwandten Berufserfahrung gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 ORF-G im Verfahren eines

früheren Landesdirektors des Erstbeschwerdegegners festgehalten, dass eine verwandte Berufserfahrung gleichwertig neben der einschlägigen Berufserfahrung stehe. Dass alternativ unbedingt eine kaufmännische Vorbildung notwendig sei, lasse sich dem Gesetz ebenso wenig entnehmen. In absurder Weise erfülle die Beschwerdeführerin nicht einmal selbst jene Voraussetzungen, die sie bei Alexander Hofer nicht gegeben sehe. Weder könne sie eine einschlägige Berufserfahrung in einer Geschäftsführungsposition noch eine kaufmännische Ausbildung vorweisen.

Alexander Hofer sei seit 2007 in leitenden Funktionen beim Erstbeschwerdegegner tätig und bringe somit 16 Jahre artverwandte Berufserfahrung mit. Als Redaktionsleiter, leitender Redakteur und Sendungsverantwortlicher sei er elf Jahre lang – in gleicher Weise und Wertigkeit wie ein/e Chefredakteur/in einer Landesdirektion – gestalterisch, budgetär, personell und organisatorisch für Sendungen oder Sendeflächen in der TV-Unterhaltung und Information verantwortlich gewesen. Immer wieder seien ihm Großprojekte mit Budgets in Millionenhöhe anvertraut worden. Ab Mai 2018 sei er als Channel Manager ORF 2 in erster Führungsebene unterhalb des Generaldirektors bzw. der Programmdirektorin für den wichtigsten und reichweitenstärksten TV-Channel des Erstbeschwerdegegners verantwortlich gewesen, Anfang 2019 habe er zusätzlich zur zuvor genannten Funktion auch die interimistische Leitung der Hauptabteilung Unterhaltung übernommen. Alexander Hofer verfüge somit jedenfalls über die gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 ORF-G erforderliche Berufserfahrung für die Ausübung der Funktion eines Landesdirektors.

Zur behaupteten Verletzung von § 27 Abs. 2 ORF-G behaupte die Beschwerdeführerin, dass der Zweitbeschwerdegegner alle Bewerbungsunterlagen hätte prüfen müssen und in weiterer Folge zum Schluss gekommen wäre, dass sie für die Stelle am besten geeignet sei und dem Drittbeschwerdegegner zur Bestellung vorgeschlagen hätte werden müssen. Gemäß § 27 Abs. 2 ORF-G sei bei der Auswahl der Bewerber/innen um die ausgeschriebene Stelle in erster Linie die fachliche Eignung zu berücksichtigen. Hierzu liegt umfangreiche und gefestigte Rechtsprechung vor, die im sehr rezenten Verfahren eines früheren Landesdirektors des Erstbeschwerdegegners zum wiederholten Male bekräftigt worden sei. Davon ausgehend stehe fest, dass den Organen des Erstbeschwerdegegners bei Personalentscheidungen ein weiter Spielraum eingeräumt sei, wobei es die Bestimmung des § 27 Abs. 2 ORF-G verbiete, die Stelle mit einem Bewerber zu besetzen, der nicht über die erforderliche fachliche Eignung verfüge, um die mit der Stelle verbundenen Aufgaben und Befugnisse ordnungsgemäß erfüllen zu können, und dass der fachlichen Eignung relativ größeres Gewicht beizulegen sei. Gleichzeitig habe der VfGH hervorgehoben, dass alle in Betracht kommenden Komponenten zu berücksichtigen seien, die für die Beurteilung von Relevanz sein können. So führe der VfGH aus, dass neben qualifizierten theoretischen Kenntnissen, die in Schulen oder sonstigen Lehrgängen erworben wurden, und praktischen Kenntnissen, die sich der Bewerber aufgrund seiner bisherigen Berufserfahrung angeeignet hat, auch die Fähigkeit zur Menschenführung oder eine besondere organisatorische Fähigkeit geeignet sei, die fachliche Eignung zu begründen. Ferner müsse sich neben der fachlichen Eignung die im einzelnen Fall getroffene Personalentscheidung auch in das personalpolitische Gesamtkonzept einfügen, da nur so der optimale Unternehmenserfolg erzielbar sei. Schließlich könne die Entscheidung unter anderem auch davon abhängen, ob die Inhaber anderer Stellen mit dem Bestellten voraussichtlich vertrauensvoll zusammenarbeiten können.

Dem VfGH zufolge räume § 27 ORF-G sohin dem die Personalentscheidung treffenden Funktionär des Erstbeschwerdegegners einen weiten Spielraum ein. Die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände seien – sofern es sich nicht um die Beurteilung der fachlichen Eignung handle – vielfach

psychische Faktoren und stellten häufig Prognosen über erwartetes künftiges Verhalten der Bewerber dar. Schon bei der Feststellung des Sachverhaltes komme dem die Personalentscheidung treffenden Funktionär des Erstbeschwerdegegners viel Beurteilungsfreiheit zu. Er habe auch einen Spielraum bei der Wertung dieses Sachverhaltes, insbesondere welchen Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle besondere Bedeutung zukomme und welche mehr oder weniger vernachlässigbar seien.

Ebenso höchstgerichtlich ausjudiziert sei, dass für die Organe des Erstbeschwerdegegners – anders als für Behörden – das Gesetz nicht Voraussetzung, sondern Schranke ihres Handelns sei. Die Organe des Erstbeschwerdegegners handelten daher im Rahmen der Privatautonomie. Setze das Gesetz dem Verhalten der Organe des Erstbeschwerdegegners einen weiten Rahmen, so könne es nicht verletzt werden, wenn sich das Organ in diesem weiten Rahmen bewege. Die Rechtsaufsicht habe zu untersuchen, ob sich das Organ des Erstbeschwerdegegners bei der Personalentscheidung im Rahmen seines personal- und unternehmenspolitischen Spielraums bewegt habe. Eine Gesetzesverletzung durch den Zweitbeschwerdegegner könne nur dann vorliegen, wenn er die vom Gesetz gezogenen Schranken überschreite.

Dies sei gegenständlich jedenfalls nicht der Fall. Wie in den bisherigen Ausführungen ersichtlich, habe sich der Zweitbeschwerdegegner mit den Bewerbungen der in die engere Auswahl gelangten fünf Bewerber/innen eingehend auseinandergesetzt. Er habe beim Vorschlag von Alexander Hofer als Landesdirektor Niederösterreich aufgrund einer Gesamtbetrachtung bzw. Zusammenschau aller für die Bestellung maßgeblichen Gründe, einschließlich der fachlichen Eignung, den dafür gesetzlich vorgesehenen Rahmen nicht überschritten. Alexander Hofer verfüge über die erforderliche fachliche Eignung und füge sich am besten in das personal- und unternehmenspolitische Gesamtkonzept ein.

Zur behaupteten Verletzung der §§ 30f, 30a ORF-G bringe die Beschwerdeführerin vor, der Zweitbeschwerdegegner hätte bei der Auswahl des/der bestgeeigneten Bewerbers/Bewerberin und seinem Vorschlag an den Drittbeschwerdegegner die Bestimmungen der §§ 30f und 30g ORF-G verletzt. Diesbezüglich sei darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmungen in den Abschnitt 5a. des ORF-G fallen und die KommAustria gemäß § 36 Abs. 1 ORF-G ausdrücklich nicht für die Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Bestimmungen des 5a. Abschnittes des ORF-G zuständig sei. Der dahingehende Antrag der Beschwerdeführerin sei daher wegen sachlicher Unzuständigkeit zurückzuweisen.

Ungeachtet dessen werde an dieser Stelle festgehalten, dass dem Zweitbeschwerdegegner die Gleichstellung von Frauen und Männern ein ausdrückliches Anliegen sei. Er habe als Generaldirektor bei den ihm direkt unterstellten Direktor/innen und Landesdirektor/innen die Frauenquote im Vergleich zur vorangehenden Funktionsperiode um ca. 16 Prozentpunkte auf 46 % erhöht. Die Förderung von Frauen im Hinblick auf die Übernahme von Führungspositionen sei beim Erstbeschwerdegegner ein laufender Prozess, allerdings sei dies beim besten Willen nicht durch Ungleichbehandlung unzweifelhaft bestgeeigneter männlicher Bewerber zu bewerkstelligen.

Es werde daher der Antrag gestellt, die KommAustria möge die Beschwerde hinsichtlich §§ 30f und 30g ORF-G zurückweisen und hinsichtlich §§ 26 und 27 ORF-G abweisen.

Mit Schreiben vom 26.05.2023 übermittelte die KommAustria die Stellungnahmen des Zweit- und Drittbeschwerdegegners an die Beschwerdeführerin zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

1.4. Replik der Beschwerdeführerin vom 20.06.2023

Mit Schreiben vom 20.06.2023 replizierte die Beschwerdeführerin auf die Stellungnahmen des Zweit- und Drittbeschwerdegegners und führte wie folgt aus:

Der Erstbeschwerdegegner habe einen gesetzlich klar definierten Auftrag, nämlich die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen, die mit der Besorgung der Aufgaben des Erstbeschwerdegegners beauftragt sind (§ 1 Abs 3 ORF-G). Wie im Dezember 2022 bekannt geworden sei, soll sich Robert Ziegler immer wieder massiv für TV-Präsenz von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner (ÖVP) eingesetzt und eine Art „Message Control“ zu Gunsten der ÖVP betrieben haben. Als Folge dieser schwerwiegenden Vorwürfe sei er als Landesdirektor zurückgetreten. Es sei ein Aufschrei nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch der Redakteure des Erstbeschwerdegegners erfolgt. Die Entpolitisierung des Erstbeschwerdegegners werde zwar schon seit Jahren gefordert, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit seien aber noch nie so stark wie heute gewesen. Umso mehr müsse jedes Organ des Erstbeschwerdegegners zum Wohle des Unternehmens das Anforderungsprofil an das Objektivitäts- und Unabhängigkeitsgebot sowohl bei der Postenbesetzung als auch bei der Berichterstattung ernst nehmen.

Ein Blick in das Protokoll der Sitzung des Drittbeschwerdegegners vom 23.03.2023 zeige aber, dass auch die obersten Entscheidungsträger nicht verstanden hätten, was Unabhängigkeit von politischer Einflussnahme bedeute. Aus dem Hearing mit Alexander Hofer werde folgende Aussage als sein abschließendes Statement protokolliert: *„Während man in diesem Gremium sitze, tage der Landtag. Die konstituierende Landtagssitzung bilde auch schon nach der Landtagswahl Ende Jänner andere Mehrheitsverhältnisse ab. Diese werde man selbstverständlich auch in der Berichterstattung des ORF Niederösterreich bemerken.“*

Damit werde ausdrücklich zugesagt, dass die Mehrheitsverhältnisse des Landtags die Berichterstattung des Landesstudios Niederösterreich weiterhin maßgeblich beeinflussen werden. Weder Alexander Hofer noch der Drittbeschwerdegegner oder der Zweitbeschwerdegegner erkannten offensichtlich, wie verheerend diese Einstellung sei. Es scheine, als hätten alle Beteiligten aus den Vorfällen rund um Robert Ziegler ausschließlich mitgenommen, dass nur die Beeinflussung der Berichterstattung durch die ÖVP verpönt sei. Ein Anspruch auf eine von jeglichen Mehrheitsverhältnissen unabhängige Berichterstattung und eine über politische Einflussnahme erhabene Führung der Direktionen sei hingegen offenbar gar nicht erwünscht. Dabei sei genau das der gesetzliche Auftrag des Erstbeschwerdegegners: eine ausgewogene, unabhängige und objektive Berichterstattung.

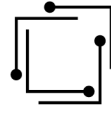
Eine politische Partei dürfe nicht lediglich aufgrund der Verhältnisse im Landtag mehr oder weniger Sendezeit erhalten. Einzig der Inhalt, gemessen an den Interessen aller Hörer und Seher, dürfe entscheidend dafür sein, ob und wie berichtet werde. Die avisierte Sonderstellung der politischen Mehrheiten in der Berichterstattung sei nicht nur ein Schlag ins Gesicht der Gebührenzahler, sondern vor allem der Redakteure, die täglich versuchten, redlich und unabhängig dem öffentlich-rechtlichen Auftrag gemäß zu berichten. Nicht umsonst forderten die Redakteurssprecher des Erstbeschwerdegegners in der aktuellen Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des ORF-G, die politische Einflussnahme zu beenden und politisch motivierte Besetzungen zu unterlassen, damit sie ihrem Auftrag gemäß arbeiten können.

Zur Stellungnahme des Zweitbeschwerdegegners bringt die Beschwerdeführerin vor, im Vergleich zu jener der Beschwerdeführerin mache die Bewerbung von Alexander Hofer nicht den Eindruck, er habe hierfür viel Zeit und Mühe investiert: Das Motivationsschreiben, den Lebenslauf und sein Exposé habe Alexander Hofer als Microsoft-Word-Dokumente übermittelt. Sein zweiseitiger Lebenslauf enthalte keine Ausführungen zu den konkret ausgeübten Aufgaben und hinterlasse viele Fragen. Exemplarisch für den minimalistisch gehaltenen Lebenslauf sei die erste Position „1990 bis 1992“: Hier werde nicht nur „Reifeprüfung am humanistischen Gymnasium der Jesuiten Kollegium Kalksburg“ angeführt, sondern auch „Studium der Rechtswissenschaften und Germanistik“. Nun sei aber davon auszugehen, dass er diese beiden Studien nicht binnen zweier Jahre abgeschlossen haben könne. Ob er überhaupt ein Studium abgeschlossen habe, oder welche Fähigkeiten sonst aus diesen Studien abzuleiten seien, bleibe offen. Dass Alexander Hofer in einer seiner Positionen Budgetverantwortung übernommen hätte, lasse sich dem Lebenslauf ebenso wenig entnehmen wie Aufgaben betreffend Personalführung. Dennoch sei sich der Zweitbeschwerdegegner sicher gewesen: *„Nach Durchsicht und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen der in die engere Auswahl gelangten fünf Bewerber/innen bestand für mich kein Zweifel an der Besteignung von Alexander Hofer für die zu besetzende Funktion eines Landesdirektors/einer Landesdirektorin Niederösterreich.“*

Als Grundlage für seine Entscheidung hätten dem Zweitbeschwerdegegner nur die schriftlichen Bewerbungsunterlagen gedient, die im Fall von Alexander Hofer nicht nur äußerst knapp ausgefallen seien, sondern auch auf ein besonderes Naheverhältnis zum Zweitbeschwerdegegner schließen ließen. Ein persönliches Kennenlernen anderer Bewerber habe der Zweitbeschwerdegegner nicht für notwendig gehalten, obwohl er selbst ausführe, insbesondere „soft-skills“ wie das Führungsverhalten und die Persönlichkeitsstruktur als maßgebliche Kriterien herangezogen zu haben. Die Persönlichkeitsstruktur eines Bewerbers könne aber nicht beurteilt werden, wenn man ihn nicht persönlich kennengelernt habe. Der Bewerbungsprozess hätte daher nur dann transparent, nachvollziehbar und fair sein können, wenn der Zweitbeschwerdegegner entweder niemanden persönlich gekannt oder die in Frage kommenden Bewerber zumindest einmal persönlich kennengelernt hätte. Die Beratung mit Personen, die die Beschwerdeführerin ebenfalls nicht kannten, und, wie im Fall von Ingrid Thurnher, MBA, nicht einmal die Bewerbungsunterlagen der Beschwerdeführerin gelesen hätten, unterstreiche die fehlende Objektivität des Zweitbeschwerdegegners.

Der Zweitbeschwerdegegner berufe sich wie erwartet darauf, dass es „kein Recht auf ein Vorstellungsgespräch“ gebe. Damit gebe er zu erkennen, dass er nicht daran interessiert gewesen sei, zum Wohle des Unternehmens den besten Kandidaten auszuforschen, sondern er von vornherein gewusst habe, er werde Alexander Hofer vorschlagen. Der beste Bewerber hätte nur durch eine gründliche Prüfung festgestellt werden können. Dazu müsse aber sichergestellt sein, dass alle relevanten Informationen über die Bewerber vorliegen, bevor eine Entscheidung getroffen werde. Im konkreten Fall wäre demnach eine Anhörung – zumindest der Beschwerdeführerin – gesetzlich geboten gewesen, weil nur so eine fundierte Auswahl des am besten geeigneten Bewerbers getroffen hätte werden können.

Ein Blick in die „Kurzeinschätzung“, die der Zweitbeschwerdegegner gemeinsam mit Dr. Werner Dujmovits verfasst habe, verrate, dass man sich augenscheinlich nicht intensiv mit den Bewerbungsunterlagen auseinandergesetzt habe. Alexander Hofer würden Fähigkeiten zugeschrieben, die aus seinem Lebenslauf nicht hervorgingen. Von der Beschwerdeführerin ausdrücklich angeführte Fähigkeiten hingegen schienen erst gar nicht auf. So werde der



Beschwerdeführerin nur eine „teilweise“ leitende Funktion zugeschrieben, obwohl sie nicht nur zuletzt als Generalsekretärin einer Interessenvertretung sechseinhalb Jahre ausschließlich in leitender Funktion tätig gewesen sei, sondern auch zuvor in führenden Funktionen in der Programmkonzeption, -entwicklung und Projektleitung sowie in der Programmleitung und Chefredaktion. Demgegenüber werde Alexander Hofer – entgegen den Angaben in seinem Lebenslauf – eine „langjährige, breite Führungserfahrung im Programm und Information, Projekt- und Change-Management“ zugeschrieben. Dass die Einschätzung des Zweitbeschwerdegegners nicht objektiv gewesen sei, beweise er mit der Rechtfertigung seiner Entscheidung umso mehr: Während die Beschwerdeführerin als „Moderatorin“ für den Erstbeschwerdegegner nach Ansicht des Zweitbeschwerdegegners „keine finanzielle, programmliche und personelle Verantwortung“ gehabt habe, sei Alexander Hofer als „Redaktionsleiter“, „leitender Redakteur“ und „Sendungsverantwortlicher“ „gestalterisch, budgetär, personell und organisatorisch für Sendungen oder Sendeflächen verantwortlich“ gewesen. Hätte sich der Zweitbeschwerdegegner aber mit den Bewerbungsunterlagen auseinandergesetzt, hätte er erkannt, dass sich das Tätigkeitsgebiet der Beschwerdeführerin auch bei Radio Wien und Radio Arabella nicht auf bloße „Moderation“ beschränkt, sondern auch auf die Programmkonzeption, -entwicklung, Sendungsverantwortung und Projektleitung erstreckt habe. Ebenso hätte er aus dem Lebenslauf von Alexander Hofer weder eine personelle noch budgetäre Verantwortung entnommen.

Die Behauptung des Zweitbeschwerdegegners, dass Alexander Hofer „als Redaktionsleiter, leitender Redakteur und Sendungsverantwortlicher [...] elf Jahre lang – in gleicher Weise und Wertigkeit wie ein/e Chefredakteur/in einer Landesdirektion – gestalterisch, budgetär, personell und organisatorisch für Sendungen oder Sendeflächen in der TV-Unterhaltung und Information verantwortlich [war]“, sei falsch. Es entspreche dem Wesen eines „leitenden Redakteurs“, „Redaktionsleiters“ oder „Sendungsverantwortlichen“, eben nicht dieselbe Verantwortung wie der Chefredakteur innezuhaben.

In seinem Bericht und Antrag an den Drittbeschwerdegegner erwähne der Zweitbeschwerdegegner im Übrigen auch nur die redaktionelle und inhaltliche Verantwortung von Alexander Hofer in seinen bisherigen Positionen; budgetäre Verantwortung hätte also scheinbar ohnehin keine Rolle gespielt. In seiner Stellungnahme argumentiere der Zweitbeschwerdegegner unrichtig, dass die Beschwerdeführerin nicht die notwendige einschlägige Berufserfahrung vorweise. Vielmehr habe die Beschwerdeführerin als Generalsekretärin die üblichen Agenden der Geschäftsführung sowie weitere für die Landesdirektion Niederösterreich facheinschlägige Aufgaben wie Change-Management (transparente Verwaltung), Neustrukturierung, Chefredaktion über sämtliche Medienkanäle, Krisenkommunikation sowie die Digitalisierung der Abläufe und Administration übernommen. All das habe die Beschwerdeführerin auch im Lebenslauf ausdrücklich angeführt.

Es könne sein, dass Alexander Hofer in seiner Funktion als Channel Manager von ORF 2 eine einschlägige Führungsposition ausgeübt habe. In dieser Funktion sei er aber zum Beststellungszeitpunkt jedenfalls kürzer als fünf Jahre tätig gewesen und erfülle damit nicht die in der Stellenausschreibung definierten Mindestqualifikationskriterien. Dass Alexander Hofer auch Budgetverantwortung in einer seiner Positionen übernommen habe, lasse sich, wie bereits erwähnt, aus dem Lebenslauf ebenso nicht entnehmen wie Aufgaben betreffend Personalführung. Wenn man sich aber auf einen Posten bewerbe, der offenkundig Erfahrung in solchen Agenden erfordere, dränge sich die Frage auf, weshalb diese Expertise nicht ausdrücklich im Lebenslauf angeführt werde. Nicht nachvollziehbar sei auch, dass nur bei Alexander Hofer in der „Kurzeinschätzung“ der „Fokus auf Regionalisierung und Ausbau regionaler Inhalte“ als Asset

angeführt werde, obwohl genau diese Zuschreibung der Beschwerdeführerin anhand ihres Lebenslaufs und Exposés zukommen hätte müssen.

Der Schluss, dass Alexander Hofer besser qualifiziert sei als die Beschwerdeführerin, könne objektiv nicht aus den Bewerbungsunterlagen gezogen werden. Viel näher liege es, dass der Zweitbeschwerdegegner Alexander Hofer aufgrund seiner langjährigen Kollegschaft und Freundschaft als besser qualifiziert eingeschätzt habe. Der Bewerbungsprozess sei weder objektiv noch der Wichtigkeit dieser Position angemessen und damit gesetzwidrig. Vergleichbar wichtige Managerpositionen in der Privatwirtschaft sowie in Unternehmen unter der Kontrolle der öffentlichen Hand würden nur anhand eines mehrstufigen Recruiting-Verfahrens durch externe Experten vergeben. Nicht nur aus dem Grund, mit Sicherheit den besten Bewerber zu finden, sondern auch, um jeglichen Anschein von Postenschacher zu vermeiden.

Zur Stellungnahme des Drittbeschwerdegegners bringt die Beschwerdeführerin vor, aus dem Sitzungsprotokoll gehe hervor, dass dem Drittbeschwerdegegner die Bewerbungsunterlagen der Beschwerdeführerin nicht vorgelegen seien. Der Drittbeschwerdegegner habe zwar Fragen an den Zweitbeschwerdegegner in Bezug auf weibliche Bewerberinnen und auch konkret bezogen auf die Beschwerdeführerin gestellt. Die Nichtbeantwortung dieser Fragen durch den Zweitbeschwerdegegner sei aber ohne Konsequenz geblieben. Eine tatsächliche Diskussion habe ebenso wenig stattgefunden wie ein ehrliches Eingehen auf die gestellten Fragen. Auch habe der Zweitbeschwerdegegner mit keinem Wort die Qualifikationen der Beschwerdeführerin erklärt. Aber auch der Drittbeschwerdegegner habe die Besteignung von Alexander Hofer nicht seinem Lebenslauf entnommen, sondern habe sich auf persönliche Erfahrungen mit ihm gestützt. Dabei habe der Drittbeschwerdegegner keine Informationen zu den Qualifikationen der Beschwerdeführerin erhalten und auch nicht danach gefragt, obwohl bereits vermutet worden sei, dass die Beschwerdeführerin rechtliche Schritte gegen die Bestellung von Alexander Hofer einleiten könnte.

Dem Drittbeschwerdegegner seien damit nicht ausreichend Informationen vorgelegen, um die Bestellung vornehmen zu können. Mangels Information über die Qualifikationen der übrigen Bewerber hätte der Drittbeschwerdegegner Alexander Hofer nicht bestellen dürfen, sondern den Vorschlag des Zweitbeschwerdegegners ablehnen müssen. Spätestens nach der Äußerung von Alexander Hofer, man werde die Mehrheitsverhältnisse des Landtags selbstverständlich auch in der Berichterstattung des Landesstudios Niederösterreich bemerken, hätte der Drittbeschwerdegegner den Vorschlag, Alexander Hofer zu bestellen, ablehnen müssen, weil durch diesen das Objektivitäts- und Unabhängigkeitsgebot im Landesstudio Niederösterreich nicht gewahrt werde.

Zur Verletzung des Gleichstellungsgebotes wird vorgebracht, es sei grundsätzlich richtig, dass die KommAustria gemäß § 36 Abs 1 ORF-G für Verletzungen des ORF-G in seinen Bestimmungen betreffend die Gleichstellung von Frauen und Männern nicht zuständig sei. § 30 g ORF-G und § 27 ORF-G seien aber nicht klar voneinander abgrenzbar. Beide regelten die Stellenausschreibung sowie das Auswahlverfahren. Ein transparentes und nachvollziehbares Personalauswahlverfahren sei jedenfalls im Sinne beider Bestimmungen durchzuführen. Die Zuständigkeit der KommAustria hinsichtlich der Überprüfung des Auswahlverfahrens sei zweifellos gegeben. In der öffentlichen Stellenausschreibung, die jedenfalls verfahrensgegenständlich sei, werde explizit darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht seien. Die KommAustria sei daher auch ohne Rückgriff auf die Bestimmungen der §§ 30f und 30g ORF-G dazu verpflichtet, den

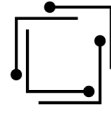
Bewerbungsprozess auch aus diesem Gesichtspunkt zu überprüfen. In der Stellungnahme des Zweitbeschwerdegegners werde einmal mehr klargestellt, dass der Hinweis in der Ausschreibung („Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht“) eine bloße Floskel gewesen sei. Weder der Vorauswahl noch den von ihm genannten Auswahlkriterien sei ein Gedanke an die Frauenförderung zu entnehmen.

Die Beschwerdeführerin habe im Hinblick auf die Verletzung des Gleichstellungsgebots nach §§ 30f, 30g ORF-G auch einen Antrag bei der internen Gleichstellungskommission des Erstbeschwerdegegners eingebracht. Diese habe auf prekäre Art das Problem des Erstbeschwerdegegners aufgezeigt: Die Kommission sei nach dem Gesetzeswortlaut nur dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob eine Verletzung des Gleichstellungsgebots vorliege. Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Verpflichtung sehe die Kommission keinen Anlass, ein faires und zweckorientiertes Verfahren durchzuführen. Die Kommission habe lediglich telefonisch mitgeteilt, dass sie zum Ergebnis gekommen sei, dass keine Verletzung vorliege. Sie habe sogar die Auskunft darüber verweigert, wie viele Mitglieder der Kommission stimmberechtigt, welchen Geschlechts diese gewesen seien und von wem sie bestellt worden seien. *„Die Antworten sind für das Ergebnis irrelevant, das sind Interna der Kommission“*, so Mag. Matthias Jäger, Stellvertretender Vorsitzender der Gleichstellungskommission. Es werde also in einem internen Gremium, dessen Mitglieder und Stimmberechtigten nicht preisgegeben werden, eine Entscheidung getroffen, deren Begründung nicht ausgeführt werde. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Kommission tatsächlich mit den Argumenten der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt habe, andernfalls sie sich kaum geweigert hätte, ihre Entscheidung zu begründen. Dabei berufe sich die Kommission darauf, dass sie gesetzlich nicht dazu verpflichtet sei, ihre Entscheidung zu begründen oder Auskunft über das Verfahren zu geben.

Genau dieses Vorgehen zeige die Probleme des Erstbeschwerdegegners: Jegliches Fehlverhalten werde damit gerechtfertigt, dass es keine gesetzliche Bestimmung gebe, die das konkrete Fehlverhalten verbiete. Aus den Gesetzesmaterialien des 5a. Abschnitts des ORF-G gehe hervor, dass das bislang etablierte Gleichstellungsgebot unter weitgehender Anlehnung an das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz auf gesetzlicher Ebene weiterentwickelt werden sollte. Die Bestimmung über das Verfahren vor der Gleichstellungskommission (§ 30j ORF-G) entspreche daher weitgehend dem Regelungsgehalt der §§ 11 ff GBK/GAW-Gesetz. Anders als die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes seien jene des 5a. Abschnitts des ORF-G jedoch völlig wirkungslos, da Verletzungen faktisch nicht überprüfbar seien. Die interne Kommission des Erstbeschwerdegegners habe kein Interesse an einem fairen und konstruktiven Verfahren. Ziel und Zweck der Einführung des 5a. Abschnitts sei aber gewesen, zur Förderung der Frauen das Gleichstellungsgebot gesetzlich zu verankern und eine der Gleichbehandlungskommission nachgebildete Kommission zur Überprüfung der Einhaltung des Gebots einzurichten. Aufgrund der faktischen Funktionslosigkeit der Gleichstellungskommission sei es geboten, dass die Behörde die vom Gesetzgeber gewollte Überprüfung der Einhaltung des Gleichstellungsgebots übernehme.

Zwecks Vermeidung verfahrensverzögernder Diskussionen über dieses Thema modifiziere die Beschwerdeführerin ihre Anträge dahingehend, dass sie nunmehr von der KommAustria beantrage

- gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G festzustellen, dass der Erstbeschwerdegegner und der Zweitbeschwerdegegner durch den Vorschlag an den Drittbeschwerdegegner in der Sitzung vom 23.03.2023, Alexander Hofer und nicht die Beschwerdeführerin für die Funktion des



Landesdirektors für das Bundesland Niederösterreich zu bestellen, das ORF-G in seinen Bestimmungen nach den §§ 26 und 27 verletzt haben; sowie

- gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G festzustellen, dass der Erstbeschwerdegegner und der Drittbeschwerdegegner durch die Bestellung von Alexander Hofer für die Funktion des Landesdirektors für das Bundesland Niederösterreich in der Sitzung vom 23.03.2023 das ORF-G in seinen Bestimmungen gemäß §§ 26 und 27 verletzt haben; sowie
- gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G dem Erstbeschwerdegegner die Veröffentlichung dieser Entscheidung aufzutragen.

Mit Schreiben vom 10.07.2023 übermittelte die KommAustria die Replik der Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

1.5. Replik des Drittbeschwerdegegners

Mit Schreiben an die KommAustria vom 01.08.2023 replizierte der Drittbeschwerdegegner auf die Stellungnahme der Beschwerdeführerin und führte aus, die Beschwerdeführerin behaupte nun, aufgrund eines aus dem Zusammenhang gerissenen Satzes von Alexander Hofer in der Sitzung des Drittbeschwerdegegners hätte ihn dieser nicht zum Landesdirektor bestellen dürfen, die KommAustria sei zwar formell nicht für Gleichbehandlungsfragen zuständig, solle darüber aber aus anderen Gründen absprechen, und der Zweitbeschwerdegegner, der Drittbeschwerdegegner und auch die Gleichstellungskommission des Erstbeschwerdegegners kämen allesamt ihren gesetzlichen Aufgaben nicht nach. Auch diese Behauptungen der Beschwerdeführerin seien unbegründet, unrichtig und gänzlich ungeeignet, die vorgebrachte Beschwerde zu rechtfertigen. Darüber hinaus enthalte die Stellungnahme der Beschwerdeführerin nichts wesentlich Neues.

Die in der Stellungnahme vertretene (falsche) Interpretation eines Satzes von Alexander Hofer finde sich bereits im Twitter-Feed der Beschwerdeführerin samt einem Foto aus dem vertraulichen Sitzungsprotokoll der Sitzung des Drittbeschwerdegegners vom 23.03.2023. Der Drittbeschwerdegegner habe dieses vertrauliche Protokoll einem Auftrag der KommAustria entsprechend an diese übermittelt. Von einer Bewerberin um eine Führungsposition beim Erstbeschwerdegegner dürfe erwartet werden, dass ihr die gesetzlich normierte Vertraulichkeit von Protokollen des Drittbeschwerdegegners bekannt sei. Wenn sie nun Auszüge aus vertraulichen Sitzungsunterlagen, von denen sie im Zuge des von ihr angestrebten Verfahrens Kenntnis erlangt habe, auf Twitter veröffentliche, sei sie schon deshalb für eine Führungsposition in diesem Unternehmen zu disqualifizieren.

Gemessen an dem im Rundfunkrecht seit Jahrzehnten angewandten Maßstab des „objektiven Durchschnittsbetrachters“ und im gesamten Kontext des vorher in der Befragung des Kandidaten Hofer Gesagten, sei nicht davon auszugehen, dass der nun aus dem Zusammenhang gerissene und inkriminierte Satz so zu verstehen gewesen wäre, dass Alexander Hofer damit sein Eintreten für eine parteiische und nicht-objektive Berichterstattung des Landesstudios als „USP“ für seine Kandidatur herausgestrichen hätte, wie die Beschwerdeführerin das glauben machen will. Tatsächlich hätten weder der Zweitbeschwerdegegner noch die in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Drittbeschwerdegegners die Äußerung auch nur ansatzweise so aufgefasst. Gerade im Hinblick auf die – in der Sitzung angesprochene – Vorgeschichte, die zur Vakanz der zu besetzenden Funktion geführt habe, hätte auch nur der Anschein einer Parteilichkeit des Kandidaten zu Nachfragen geführt. Dies sei nicht erfolgt und sei – bei objektiver Betrachtung der

Gesamtpräsentation des Kandidaten Hofer in der Sitzung des Drittbeschwerdegegners – eben auch nicht geboten gewesen.

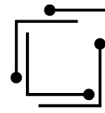
Die Beschwerdeführerin behauptete, es sei keine ehrliche Diskussion geführt worden, ohne weiter zu begründen, worin denn die Unehrllichkeit der Beratung des Drittbeschwerdegegners bestanden haben soll. Die Stellungnahme sei getragen von dem Verständnis, der Landesdirektor könne die redaktionelle „Blattlinie“ des Landesstudios vorgeben. Auch das sei unrichtig. Tatsächlich sichere ein System von gesetzlichen Garantien, dienstrechtlich verbindlichen Programmrichtlinien, sonstigen Leitlinien und nicht zuletzt das gerade verschärfte Redaktionsstatut die journalistische Unabhängigkeit der Berichterstattung. Der Landesdirektor könnte die Verletzung des Objektivitäts- und Unabhängigkeitsgebots gar nicht wirksam anordnen, selbst für den theoretischen Fall, dass er das wollte.

Wie die Beschwerdeführerin nunmehr erkannt habe, fielen Gleichbehandlungsfragen nicht in die Kognitionsbefugnis der KommAustria, weshalb sie ihren Antrag diesbezüglich eingeschränkt, ihre Ausführungen dazu aber größtenteils dennoch wiederholt habe. Diesem neuerlichen Vorbringen der Beschwerdeführerin sei entgegenzuhalten, dass die vakante Funktion des Landesdirektors nicht aufgrund des Geschlechts besetzt worden sei, sondern aufgrund der bereits dargelegten Kriterien, wie insbesondere der Qualifikationen von Alexander Hofer. Auch von einem Rechtsschutzdefizit könne in diesem Zusammenhang keine Rede sein. Die Beschwerdeführerin befasse sich nunmehr ausführlich mit der Gleichstellungskommission des Erstbeschwerdegegners, die zwischenzeitlich bei der gegenständlichen Besetzung keine Diskriminierung festgestellt habe. Auch dieses Vorbringen gehe ins Leere, weil das Verfahren vor der Gleichstellungskommission der Kognitionsbefugnis der KommAustria entzogen sei.

1.6. Replik des Zweitbeschwerdegegners

Mit Schreiben an die KommAustria vom 02.08.2023 replizierte der Zweitbeschwerdegegner und brachte darin vor, die Beschwerdeführerin vermöge mit ihrer Replik vom 20.06.2023 weiterhin nicht aufzuzeigen, inwiefern er bei seinem Vorschlag an den Drittbeschwerdegegner die vom Gesetz gezogenen Schranken überschritten hätte. Die wiederholten Unterstellungen, seinem Vorschlag für die ausgeschriebene Funktion seien unsachliche Gründe zugrunde gelegen, weise er ausdrücklich zurück.

Soweit die Beschwerdeführerin ausführe, dass dem Lebenslauf von Alexander Hofer weder Personalführung noch Budgetverantwortung in den von ihm ausgeübten Positionen zu entnehmen seien, sei für die dahingehenden Schlussfolgerungen ein expliziter Hinweis im Lebenslauf nicht notwendig gewesen, da die genannten Verantwortungen den von Alexander Hofer angeführten und ausgeübten Positionen beim Erstbeschwerdegegner systemimmanent seien. Wie aus dem bereits vorgelegten Auszug der Organisationsanweisung für die Programmdirektion ersichtlich, zählten die „fachliche und budgetäre Verantwortung für ORF 2“ sowie das Personalmanagement zu den Aufgaben des Channel Managements. Mit der Leitung einer Hauptabteilung oder eines Channel Managements verbunden sei ferner die disziplinarische Vorgesetztenfunktion für alle zugeordneten Mitarbeiter/innen. Soweit die Beschwerdeführerin ausführe, dass die „Behauptungen“ des Zweitbeschwerdegegners zu den Verantwortlichkeiten und Aufgaben von Alexander Hofer als leitender Redakteur, Redaktionsleiter und Sendungsverantwortlicher „falsch“ seien, dürfte ihr das Dienstrecht des Erstbeschwerdegegners nicht geläufig sein, da sowohl die Eingruppierung (Verwendungsgruppe 15 bzw. 16 bis inkl. KV 2003, Verwendungsgruppe 8 bzw. 9 KV 2014) als auch die Aufgaben (Leitung kleinerer bzw. größerer Redaktionen = gestalterische,



budgetäre, personelle und organisatorische Verantwortung für Sendungen oder Sendeflächen) von redaktionellen Führungskräften kollektivvertraglich vorgegeben seien. Eine eigene Tätigkeitsbezeichnung „Chefredakteur/in des Landesstudios“ besteht nicht, diese/r sei gemäß Kollektivvertrag nichts anderes als „ein/e Leitende/r Redakteur/in größerer Redaktionen“. Auch die sonstigen Ausführungen der Beschwerdeführerin seien unrichtig. Entgegen ihrer Behauptung verfüge Alexander Hofer sehr wohl über die gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 ORF-G erforderliche Berufserfahrung für die Ausübung der Funktion eines Landesdirektors, da er 16 Jahre lang in leitenden Funktionen beim Erstbeschwerdegegner tätig gewesen sei.

Die Beschwerdeführerin nehme zwar die (sachliche) Unzuständigkeit der KommAustria in Bezug auf die Bestimmungen des 5a. Abschnittes des ORF-G zur Kenntnis, verlange aber aufgrund einer vermeintlich „faktischen Funktionslosigkeit der Gleichstellungskommission“ eine Überprüfung durch die KommAustria. Aufgrund expliziter gesetzlicher Anordnung gebe es aber keinen Spielraum für eine „vom Gesetzgeber gewollte Überprüfung der Einhaltung des Gleichstellungsgebots“ durch die Behörde. Auch dahingehende Interpretationsversuche scheiterten, denn die Gleichstellungskommission sei genauso wie die Gleichbehandlungskommission gemäß GBK/GAW-Gesetz mit Beratungs- und Schlichtungsfunktion ohne jegliche Zwangsbefugnisse ausgestattet. Der Gesetzgeber habe sich trotz dieser Ausgestaltung nicht veranlasst gesehen, eine Zuständigkeit der KommAustria für die Bestimmungen des 5a. Abschnittes zu verankern.

Bezeichnend sei, dass die Beschwerdeführerin immer wieder Äußerungen aus dem Zusammenhang reiße und diese sowohl verkürzt als auch verzerrt darstelle, um ihren Unterstellungen gegenüber den Organen des Erstbeschwerdegegners vermeintlich mehr Ausdruck zu verleihen. Die von der Beschwerdeführerin vorgenommene Interpretation der Aussagen von Alexander Hofer stehe im Widerspruch zu seinen getätigten Äußerungen in der Sitzung des Drittbeschwerdegegners, habe er sich doch genau zwei Absätze zuvor zur Unabhängigkeit wie folgt geäußert: *„Die Unabhängigkeit stehe bei ihm außer Frage. Das könne man sich in den letzten Jahren, vor allem vor der multimedialen Organisationsanweisung, als die Information noch getrennt in ORF 1 und ORF 2 gewesen sei, hier am Mediacampus durchwegs ansehen und auch entsprechende Gespräche führen. Diese sei nie zur Diskussion gestanden. Das Schlimmste nicht nur für den ORF Niederösterreich, sondern für das gesamte Unternehmen seien Zweifel an der Glaubwürdigkeit. Immer dann, wenn Zweifel aufkämen, seien Diskussionen nicht aufzuhalten. Das sei das, was den ORF so unersetzlich mache, nämlich klar die Glaubwürdigkeit in der Information zu haben und, wenn es irgendwo Zweifel gebe, rasch zu reagieren, um sie wiederherzustellen.“*

Angesichts des Umstandes, dass es nach seinen Ausführungen keine weiteren Nachfragen des Drittbeschwerdegegners gegeben habe, sei davon auszugehen, dass dort die Äußerungen überhaupt nicht im von der Beschwerdeführerin behaupteten Sinne verstanden worden seien. Vom Zweitbeschwerdegegner seien sie jedenfalls nicht so wie von der Beschwerdeführerin behauptet aufgefasst worden.

Andererseits bezeuge das bisherige und von Alexander Hofer in der Sitzung des Drittbeschwerdegegners auch explizit angesprochene (Führungs-)Verhalten sein Verständnis von Unabhängigkeit und Objektivität der Berichtserstattung. Er habe unter anderem als Channel Manager den wichtigsten und reichenweitenstärksten (Informations-)TV-Sender des Erstbeschwerdegegners verantwortet. Das bisher tadellose Führungsverhalten von Alexander Hofer gebe keinerlei Anhaltspunkte, an seiner zukünftigen gesetz- und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung zu zweifeln.

Mit Schreiben vom 04.08.2023 übermittelte die KommAustria die Repliken des Zweit- und Drittbeschwerdegegners an die Beschwerdeführerin zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 09.08.2023 teilte die Beschwerdeführerin der KommAustria mit, von der Erstattung einer weiteren Stellungnahme abzusehen.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Ausschreibung

Die „Stellenausschreibung für die Landesdirektion Niederösterreich“ für die Funktionsperiode von 01.04.2023 bis 31.12.2026 erfolgte am 28.02.2023 durch interne Stellenausschreibung im Bereich des Erstbeschwerdegegners und öffentlich durch Verlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Die Bewerbungen mussten bis spätestens 14.03.2023 beim Zweitbeschwerdegegner eingelangt sein.

In der Ausschreibung wurde – soweit hier wesentlich – folgendes ausgeführt:

„Die Landesdirektoren/Landesdirektorinnen haben die im ORF-Gesetz, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr.32/2018, beschriebenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere im Rahmen der langfristigen Pläne für Programm, Technik und Finanzen, der Stellenpläne sowie der Jahressendeschemen die laufenden Geschäfte ihres Bereiches sowie die ihnen gemäß Geschäftsverteilung zugeordneten Aufgaben selbstständig zu führen.

Für die Bestellung wird insbesondere auf den Nachweis einer entsprechenden Vorbildung oder einer mindestens fünfjährigen einschlägigen oder verwandten Berufserfahrung und die gesetzlichen Ausschließungsgründe hingewiesen (§ 26 ORF-Gesetz).

Bewerber/Bewerberinnen um die ausgeschriebene Funktion werden um die Angabe der Gründe gebeten, die sie für die Besetzung geeignet erscheinen lassen. Sie werden weiters um die Vorlage eines Lebenslaufs sowie eines Exposés über die von ihnen geplanten Maßnahmen der zu besetzenden Funktion ersucht.

(...)

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.“

2.2. Bewerbungen

2.2.1. Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin bewarb sich mit Schreiben an den Zweitbeschwerdegegner vom 03.03.2023 für die ausgeschriebene Stelle.

Sie führte darin unter anderem aus, sie fühle sich aufgrund der Aufgabenbeschreibung gemäß ORF-G und der erforderlichen Qualifikationen besonders angesprochen. Operatives Management,

Prozesskoordination sowie Geschäftsführung hätten als Generalsekretärin einer Körperschaft öffentlichen Rechts bis Ende 2022 zu ihren täglichen Agenden gehört. Die strategische (Neu-)Ausrichtung von Medienunternehmen, Marken(re-)Positionierung und zielorientierte Verhandlungsabschlüsse mit Stakeholdern zählten zu ihren Stärken. In den Punkten operative Analyse sowie kooperative Anpassung von Prozessen und Strukturen verweise sie auf die beiliegenden, einschlägigen Erfahrungen und Ausbildungen.

Ihr besonderes Augenmerk sei auf dem Auf- und Ausbau der Bereiche Digitalisierung und Standort, Wissenschaft und Kultur gelegen, also Materien, die sehr wichtig zur erfolgreichen Erfüllung des unabhängigen, öffentlich-rechtlichen Auftrags und des regionalen Themensettings seien, ebenso um im Rahmen der Digitalnovelle die Weiterentwicklung vom Public Service Broadcaster zur Public Service Plattform zu vollziehen. Um den digitalen Transformationsprozess schon parallel zur gesetzlichen Ausgestaltung effektiv einzuleiten und umzusetzen, komme dem Landesstudio als regionales Kompetenzzentrum eine entscheidende (Content-)Rolle zu. Es gelte die Herausforderung zu meistern und „asap“ die sich dadurch bietenden lokalen Chancen, ebenso wie die österreichweiten Synergien, vollumfänglich zu nutzen. Die Beschwerdeführerin bezeichne ihren Arbeitsstil als „Allrounderin, die immer das große Ganze im Blick hat, fokussiert auf die Optimierung der kleinstmöglichen Struktur“. Im Großen wie im Kleinen, in der Innen- sowie der Außenwirkung sei Kommunikation der entscheidende Erfolgsfaktor. Die besten Ideen könnten nur dann der Lösung einer Herausforderung dienen, wenn sie von der Mehrheit, im Idealfall von allen Involvierten, verstanden und mitgetragen würden.

Nach der turbulenten Berichterstattung über das Landesstudio Niederösterreich würde die Beschwerdeführerin als Kommunikationsexpertin und zertifizierte Profilerin für Organisationen, Wirtschaft und Sicherheit auch dieses Know-how zur Verfügung stellen. Ihr Ziel sei es, das Haus und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl in der internen als auch der externen Wahrnehmung so zu positionieren, „wie es sich’s verdient“: An der Spitze der österreichischen Medienlandschaft mit multimedialer Themenführerschaft in Niederösterreich und als positives Aushängeschild für unabhängige Berichterstattung im öffentlich-rechtlichen Auftrag.

In ihrem beiliegenden Lebenslauf werden (auszugsweise) folgende Tätigkeiten angeführt:

- 1998 bis 2000: Radio PL1 St. Pölten, Moderatorin und Redakteurin (Privatradiostart in Österreich; Organisationsaufbau, Sendungsentwicklung; Morgenmoderation; Redaktion, Reportagen, Live [Sport, Aktuelles] und Off-Air-Moderation)
- 2000 bis 2001: Radio 88.6 Wien, Moderatorin und Redakteurin (Moderation Nachmittag, RvD und Moderatorin der Abendsendung „Ich hab dich lieb“, Comedyautorin und Comedyproduktion; Off-Air-Moderation)
- 2001 bis 2004: Radio Arabella Wien, Moderatorin, Programmentwicklung und Projektleitung (Neustart des Privatsenders in Österreich; Organisationsaufbau; wochentägliche Moderation der Drivetime; Aus- und Weiterbildung der Moderatoren; On-Air-Promotion; Sendungsentwicklung und CvD Reisesendung „Nix wie weg“; zahlreiche Sondersendungen; Off-Air-Moderation)
- 2004 bis 2010: ORF Radio Wien, Moderatorin und Programmkonzeption (On- und Off-Air-Moderation; strategische Programmentwicklung; Konzeption und Realisierung von Audioproduktionen; Live-Interviews; Konzeption und Implementierung neuer Sendungen;

CvD und Regie der Talksendung „Alexander-Goebel-Show“; RvD und Regie der Kindersendung „WOW – Wissen oder was“)

- 2010 bis 2012: Radio Arabella München, Programmdirektorin (Gestaltung, Restrukturierung und Neuprofilierung des Senders; Schnittstelle Stakeholder, Geschäftsführung und Mitarbeiter; Erlangen der Marktführerschaft: Steigerung der Hörerzahlen innerhalb eines Jahres auf 466.000 Hörer pro Tag; Programmanalyse und Controlling; Personalplanung und -führung; strategische Programmentwicklung und -planung trimedial [Hörfunk, Streaming Media, Print]; Erneuerung On-Air-Design, On-Air-Promotion und Corporate Design; On-Air-Guiding; Konzeption und Implementierung neuer Sendungen; Crosspromotion; Förderung der multimedialen Vernetzung; Einführung digitales Redaktionsplanungssystem „Redsys“)
- 2013 bis 2016: Österreichischer Bundesverband für Mediation, PR und Marketing, ehrenamtlich als Mitglied des Vorstands (Interessenvertretung, Entwicklung Strategie und Umsetzung PR, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit; eingetragene Dipl. Mediatorin im Bundesministerium für Justiz)
- Seit 2008: hopetown.at, Medienberatung und Medienmanagement (Media-Profiling; Restrukturierung ORF Burgenland und Beratung Programmrelaunch; Lektorin Journalismus und Medienmanagement FH-Wien für Bachelor- und Masterstudiengänge; Streaming Media; multifunktionale Medienarbeit [Print, TV und Radio, Online] für ORF sowie ORF-Akademie, GIS Gebühren Info Service GmbH und private Medien; CSR-, Medien- und Diskussionstraining für Privatsenderpraxis, Max Medien Akademie und die Kunstszene)
- 2016 bis 2022: Kammer der ZiviltechnikerInnen Wien, Niederösterreich und Burgenland, Generalsekretärin (Operatives Management inklusive Reorganisation und Digitalisierung der Administration; Geschäftsführung, strategische Beratung und Prozesskoordination der Organisation, aktive Gestaltung und Entwicklung von kammerpolitischen Positionen in Zusammenarbeit mit Funktionären; Gesamtverantwortung der Administration; Verantwortung über die finanzielle Gebarung, Zeit-, Kosten- und Budgetkontrolle; strategische und operative Anpassung von Geschäftsprozessen und -Strukturen, IT, Mitgliederverwaltungs- und Qualitätsmanagement sowie Personalstruktur; Interessenvertretung nach außen gegenüber Stakeholdern, öffentlichen Institutionen [Ministerien, Verwaltung, Medien]; Auf- und Ausbau nationaler und europäischer Projekte in den Bereichen Digitalisierung, Standort, Planungs- und Bauwirtschaft, Baukultur und Architektur; Chancen- und Risikomanagement inklusive Krisen-PR; aktive und zukunftsorientierte Positionierung der Marke „zt.“, der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung von Ziviltechnikern als „technische Notare“ Österreichs; Leitung Öffentlichkeits-, Medien- und Pressearbeit; Aufbau und Chefredaktion der kammereigenen Medienkanäle inklusive Streaming Media; ständige Weiterentwicklung des hauseigenen Schulungs- und Serviceangebots für Ziviltechniker und Anwärter)

Der Bewerbung beigelegt war weiters ein Konzept unter dem Titel „MULTIMEDIALES REGIONALKOMPETENZZENTRUM – Gutes gemeinsam noch besser machen. Der ORF Niederösterreich in Synergie mit der ORF-Flotte“.

2.2.2. Alexander Hofer

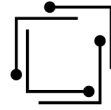
Mit Schreiben an den Zweitbeschwerdegegner vom 10.03.2023 bewarb sich Alexander Hofer für die ausgeschriebene Stelle.

Er führte darin unter anderem aus, nach seinem Eintritt in den Dienst des Erstbeschwerdeführers über das Landesstudio Niederösterreich im Jahr 1992 habe er weitreichende journalistische Erfahrungen im Aktuellen Dienst machen können und in der Folge sehr bald den Wunsch verspürt, seine Talente auch in den programmgestaltenden Bereichen – redaktionell, als Moderator, sendungsverantwortlich – zum Einsatz zu bringen. Die Freude und das Interesse an der Arbeit in „beiden Fernsehwelten“, also in Programm und Information, sei bis heute Herzensangelegenheit und starker Motor seines Tuns. Die Möglichkeit, in den vergangenen Jahren zahlreiche Sendungsverantwortungen innerhalb der TV-Information, der TV-Unterhaltung und zuletzt in der Funktion des Channelmanagers ORF 2 zu übernehmen, habe ihm weitere Blickwinkel erschlossen, wobei insbesondere die Weiterentwicklung des reichweitenstärksten und erfolgreichsten linearen TV-Senders ORF 2 im Zusammenspiel der TV-Hauptabteilungen und der Landesstudios des Erstbeschwerdeführers zu erwähnen sei.

In seinem beiliegenden Lebenslauf werden (auszugsweise) folgende Tätigkeiten angeführt:

- 1992 bis 1999: Redakteur im Aktuellen Dienst des ORF Landesstudio Niederösterreich, Beitragsgestaltungen unter anderem für „Niederösterreich heute“ und „ZiB“, Chef vom Dienst für mehrere Radiosendungen, jahrelange Moderation der wöchentlichen Sendung „Der Samstagvormittag“ auf Radio Niederösterreich, Reportereinsätze bei chronikalen Großereignissen und Landtagswahlen
- 1999 bis 2007: Außenstellenmoderator und Redakteur der Vorabendsendung „Willkommen Österreich“, tägliche Berichte von chronikalen, kulturellen und Gesellschafts-Themen als Livereporter, von 2003 bis 2007 auch verantwortlicher Gestalter und Präsentator der täglichen Wetter-Livestrecke im Rahmen von „Willkommen Österreich“
- Ab 2007: Redaktionsleiter TV-Unterhaltung/Gesellschaftsmagazine ab Mai 2007, Sendungsverantwortlicher für das tägliche Gesellschaftsmagazin „Seitenblicke“ und seine Formate wie „Seitenblicke Revue/Weekend“, „Seitenblicke Holiday“, „Seitenblicke Gourmet“, leitender Redakteur zahlreicher Produktionen der TV-Unterhaltung
- 2014 bis 2015: Stellvertretender Hauptabteilungsleiter TV-Unterhaltung
- 2015 bis 2018: Sendungsverantwortung „Guten Morgen Österreich“ einschließlich Entwicklung des Sendekonzepts, Zusammenstellung des Projektteams, Zusammenarbeit mit den ORF-Landesstudios, Moderatorenecasting, Erstellung des Tourplanes, Entwicklung des optischen und akustischen Gesamtauftritts, Entwicklung der ersten Pilotsendungen, enge Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen unter anderem zur Entwicklung der „ZiB“-Frühausgaben, Präsentation in den Ausschüssen des ORF-Stiftungsrates etc.
- Seit Mai 2018: Channelmanager ORF 2, einschließlich Einführung „ZiB 2 am Sonntag“ Etablierung neuer TV-Formate in den Bereichen Information, Unterhaltung und Entwicklung ressortübergreifender Sendungen wie „Universum Spezial“, Adaptierungen des Sendeschemas, Flexibilisierung des Sendeschemas nach Maßgabe aktueller Ereignisse in Zusammenarbeit mit der ZiB-Redaktion („Ibiza“, Corona-Pandemie, Ukraine-Krieg ...)
- Seit 2019: interimistischer TV-Unterhaltungschef, dabei Etablierung neuer Formate, Ausbau Kabarett/Comedy/Satire in ORF eins, Weiterentwicklung der Musikshows in ORF 2

Der Bewerbung beigelegt war weiters ein Konzept unter dem Titel „Der ORF NÖ – in Zeiten der Transformation“.



2.3. Vorschlag des Zweitbeschwerdegegners

In der Sitzung des Drittbeschwerdegegners vom 23.03.2023 erstattete der Zweitbeschwerdegegner dem Drittbeschwerdegegner folgenden Vorschlag für die Bestellung eines Landesdirektors für Niederösterreich bis einschließlich 31.12.2026:

„BERICHT UND ANTRAG DES GENERALDIREKTORS

Der ORF hat die vakante Funktion des Landesdirektors/der Landesdirektorin Niederösterreich beginnend mit 1.4.2023 bis 31.12.2026, also bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode, ausgeschrieben.

Aus den eingelangten Bewerbungen hat sich Herr Alexander Hofer als der beste Kandidat herausgestellt, weshalb ich ihn für die Funktion des Landesdirektors Niederösterreich vorschlage. Das betreffende Bundesland wurde wie im ORF-Gesetz vorgesehen mit dem Vorschlag befasst.

Die für die Auswahl entscheidenden Kriterien waren insbesondere Teamfähigkeit, Führungserfahrung, Veränderungswille und Engagement, Zukunftskonzept, Innenwirkung im Landesstudio und Außenwirkung im Bundesland Niederösterreich.

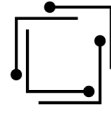
Herr Alexander Hofer ist Ihnen allen aus seinen zahlreichen Tätigkeiten im Programm als erfahrene Führungspersönlichkeit und aktuell als Channelmanager ORF 2 und seit 2019 interimistischer Chef der gesamten TV-Unterhaltung bekannt. Herr Hofer war zuvor Redakteur im Aktuellen Dienst des ORF Landesstudio Niederösterreich, Redakteur der ORF 2 Vorabendsendung ‚Willkommen Österreich‘, Redaktionsleiter TV-Unterhaltung/Gesellschaftsmagazine, Sendungsverantwortlicher und leitender Redakteur insbesondere zahlreicher Produktionen der TV-Unterhaltung. Im Rahmen seiner Tätigkeiten hat das Thema Regionalisierung und der Ausbau regionalen Contents stets einen hohen Stellenwert, er war bspw. nicht nur an der Entwicklung von TV-Formaten wie ‚Guten Morgen Österreich‘, ‚9 Plätze – 9 Schätze‘ beteiligt, sondern übernahm in leitender Rolle die inhaltliche Verantwortung. Herr Hofer erfüllt alle nach § 26 ORF-Gesetz erforderlichen Qualifikationen für die zu besetzende Funktion.

Für die Funktion eines Landesdirektors/einer Landesdirektorin im Allgemeinen, vor allem jedoch nach den letzten Monaten öffentlicher Aufmerksamkeit bedarf es für das Landesstudio Niederösterreich einer Führungskraft, deren Führungsverhalten und Persönlichkeitsstruktur eine sehr vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter/innen und Führungskräften erwarten lässt. Diese unabdingbare Voraussetzung erfüllt Herr Hofer. Alexander Hofer ist somit im Rahmen des personal- und unternehmenspolitischen Gesamtkonzepts der am besten geeignete Bewerber.

Ich erstatte daher aus den oben genannten Gründen den

VORSCHLAG,

der Stiftungsrat möge Herrn Alexander Hofer gem §§ 21 Abs 1 Z 5 und 24 ORF-G ab 1.4.2023 für den Rest der Funktionsperiode bis einschließlich 31.12.2026 zum Landesdirektor Niederösterreich bestellen.“



2.4. Sitzung und Beschluss des Drittbeschwerdegegners

Im Rahmen der Sitzung des Drittbeschwerdegegners vom 23.03.2023 trug unter Punkt 3 der Tagesordnung, „BESTELLUNG EINES LANDES-DIREKTORS/ EINER LANDESDIREKTORIN FÜR DEN REST DER FUNKTIONSPERIODE BIS EINSCHLIESSLICH 31.12.2026 (§§ 21 ABS 1 Z 5 UND 24 ORF-G)“ zunächst der Zweitbeschwerdegegner seinen oben zitierten Vorschlag vor.

In der Folge gab es mehrere Wortmeldungen von Stiftungsräten, unter anderem zur Frage, ob sich auch Frauen auf die ausgeschriebene Stelle beworben hätten, zu denen der Zweitbeschwerdegegner dem Protokoll zufolge wie folgt Stellung nahm:

„Der GENERALDIREKTOR informiert, dass es zehn Bewerbungen gegeben hat. Davon seien fünf in engerer Auswahl gestanden. Fünf würde er als nicht ernst zu nehmend titulieren, von einem handgeschriebenen Zettel bis zu einer Bewerbung mit nur einem Foto.

Ja, er könne ausschließen, dass Frauen benachteiligt wurden. Darüber hinaus halte er sich an das bestehende ORF-Gesetz. Das sei ein Vorschlag seinerseits. Der Stiftungsrat müsse ja über seinen Vorschlag abstimmen.

Man könne nur über die Zukunft reden, da noch keine Entscheidung gefallen sei.

Es sei ihm schon wichtig, zu sagen, dass für ihn das Thema Gleichberechtigung ganz wesentlich ist, auch das Thema Diversität. Weißmann erinnert daran, dass in seiner unmittelbaren Geschäftsführung drei sehr hervorragende Frauen und ein Mann arbeiten. Auch bei den Landesdirektionen habe er die Zahl um eine Frau erweitert. Natürlich sei es ein ständiges Ziel, gerade während seiner Geschäftsführung Frauen zu fördern, was eine große Verpflichtung sei. Im Rahmen von Entscheidungen, die getroffen worden seien, sei das schon gemacht worden. Das werde er auch in Zukunft machen.

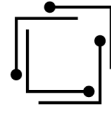
Auf die Frage von HAAS antwortet der GENERALDIREKTOR, dass [die Beschwerdeführerin] unter den zehn Bewerbern für die Funktion des Landesdirektors war.“

In der Folge stellte sich Alexander Hofer dem Drittbeschwerdegegner vor [anonymisiert].

Auch Alexander Hofer antwortete in der Folge auf die Wortmeldungen mehrerer Stiftungsräte, unter anderem zu Fragen betreffend Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit wie folgt:

„Die Unabhängigkeit stehe bei ihm außer Frage. Das könne man sich in den letzten Jahren, vor allem vor der multimedialen Organisationsanweisung, als die Information noch getrennt in ORF 1 und ORF 2 gewesen sei, hier am Mediacampus durchwegs ansehen und auch entsprechende Gespräche führen. Diese sei nie zur Diskussion gestanden.

Das Schlimmste nicht nur für den ORF Niederösterreich, sondern für das gesamte Unternehmen seien Zweifel an der Glaubwürdigkeit. Immer dann, wenn Zweifel aufkämen, seien Diskussionen nicht aufzuhalten. Das sei das, was den ORF so unersetzlich mache, nämlich klar die Glaubwürdigkeit in der Information zu haben und, wenn es irgendwo Zweifel gebe, rasch zu reagieren, um sie wiederherzustellen.



Was Führungsstil, Atmosphäre und Möglichkeiten zur Zusammenarbeit betreffe, wolle er darauf hinweisen, dass sich sein Stil, wie er Mitarbeiter führe und mit Kolleginnen und Kollegen zusammenarbeite, nicht ändern sollte. Nach 30 Jahren sei man auch nicht mehr in der Lage, sich dramatisch zu verändern. Er habe einen sehr offenen Führungsstil und freue sich, wenn es Gemeinsamkeiten in der Zusammenarbeit gebe. Das werde er anbieten. Hofer denkt, dass das angenommen werden wird, und betont, dass er sich auf die nächsten Monate und Jahre freut. Er meint, dass es bald gelingen muss, vor allem die Zweifel zu beseitigen, denkt aber, dass es auch durch faktische Gegebenheiten möglich sein wird. Während man in diesem Gremium sitze, tage der Landtag. Die konstituierende Landtagssitzung bilde auch schon nach der Landtagswahl Ende Jänner andere Mehrheitsverhältnisse ab. Diese werde man selbstverständlich auch in der Berichterstattung des ORF Niederösterreich bemerken.“

In der Folge wurde Alexander Hofer vom Drittbeschwerdegegner mit 34:1 Stimmen mehrheitlich bestellt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Ausschreibung der Position des niederösterreichischen Landesdirektors sowie zu den Bewerbungen der Beschwerdeführerin und von Alexander Hofer beruhen auf den – von der Beschwerdeführerin insofern nicht bestrittenen – Angaben in der Stellungnahme des Zweitbeschwerdegegners vom 17.05.2023 samt beiliegenden Unterlagen (Ausschreibung, Bewerbungsunterlagen).

Die Feststellungen zum Vorschlag des Zweitbeschwerdegegners beruhen auf der schriftlichen Fassung dieses Vorschlages, die mit der Stellungnahme des Zweitbeschwerdegegners vom 17.05.2023 im Verfahren vorgelegt wurde und auch mit dem Protokoll der Sitzung des Drittbeschwerdegegners vom 23.03.2023 übereinstimmt.

Sämtliche Feststellungen zur Sitzung des Drittbeschwerdegegners vom 23.03.2023 beruhen auf dem vom Drittbeschwerdegegner mit seiner Stellungnahme vom 17.05.2023 vorgelegten Protokoll dieser Sitzung.

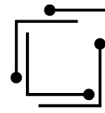
4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

§ 35 ORF-G lautet:

„Regulierungsbehörde

§ 35. (1) Die Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt der Regulierungsbehörde. Ferner entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß § 33 Abs. 6.



(2) Der Regulierungsbehörde obliegt auch die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Tochtergesellschaften des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(3) Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird, die KommAustria.“

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Erstbeschwerdegegner der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet,

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...].“

4.2.1. Beschwerdelegitimation

Die Beschwerdeführerin beantragt im Wesentlichen die Feststellung, dass durch die verfahrensgegenständliche Personalentscheidung die §§ 26f ORF-G verletzt worden seien, weil sie vom Zweitbeschwerdegegner nicht als Bestqualifizierte für die ausgeschriebene Stelle des Landesdirektors für Niederösterreich vorgeschlagen und in der Folge vom Drittbeschwerdegegner nicht bestellt wurde bzw. dieser den auf Alexander Hofer lautenden Vorschlag des Zweitbeschwerdegegners nicht abgelehnt habe. Dadurch fühle sie sich unmittelbar geschädigt, die Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G sei daher gegeben.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Rechtsprechung neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. Bundeskommunikationssenat [BKS] 18.10.2010,

611.929/0002-BKS/2010). Nach ebenfalls ständiger Rechtsprechung ist in Fällen der Bewerbung um eine Funktion im ORF die Beschwerdelegitimation des unterlegenen Kandidaten gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G als gegeben anzusehen ist (vgl. BKS 15.11.2006, 611.951/0007-BKS/2006). Die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist vor diesem Hintergrund daher zu bejahen.

4.2.2. Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die Entscheidung des Drittbeschwerdegegners vom 23.03.2023 wurde am selben Tag offiziell mitgeteilt. Die am 26.04.2023 erhobene Beschwerde ist somit rechtzeitig.

4.3. Maßgebliche Rechtsvorschriften

§§ 19 bis 27 ORF-G lauten auszugsweise:

„Organe des Österreichischen Rundfunks

§ 19. (1) Die Organe des Österreichischen Rundfunks sind:

- 1. der Stiftungsrat,*
- 2. der Generaldirektor,*
- 3. der Publikumsrat;*

(2) Die Mitglieder der Kollegialorgane gemäß Abs. 1 sind bei der Ausübung ihrer Funktion im Österreichischen Rundfunk an keine Weisungen und Aufträge gebunden; sie haben ausschließlich die sich aus den Gesetzen und der Geschäftsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

[...]

Stiftungsrat

§ 20. [...]

Aufgaben des Stiftungsrates

§ 21. (1) Dem Stiftungsrat obliegt, abgesehen von den sonstigen ihm durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben,

[...]

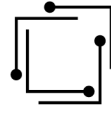
5. die Bestellung und Abberufung der Direktoren und Landesdirektoren auf Vorschlag des Generaldirektors;

[...]

Generaldirektor

§ 22. [...]

Aufgaben des Generaldirektors



§ 23. (1) Der Generaldirektor besorgt die Führung der Geschäfte des Österreichischen Rundfunks und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Dem Generaldirektor obliegt insbesondere

[...]

2. die Ausschreibung der Posten von Direktoren und Landesdirektoren;

3. die Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung und Abberufung von Direktoren und Landesdirektoren, bei Letzteren nach Einholung einer Stellungnahme des betreffenden Landes;

[...]

Direktoren und Landesdirektoren

§ 24. (1) Die Direktoren und Landesdirektoren werden vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Generaldirektors für die Dauer dessen Funktionsperiode bestellt. Wird die Funktion eines Direktors oder Landesdirektors vor Ablauf der Funktionsperiode vakant, so ist eine Nachbestellung nur für den Rest dieser Funktionsperiode vorzunehmen. Bestellt der Stiftungsrat innerhalb von sechs Wochen nach Erstattung von Vorschlägen des Generaldirektors keine Direktoren oder Landesdirektoren, so hat der Generaldirektor nach Ablauf dieser Frist dem Stiftungsrat unverzüglich einen neuen Vorschlag vorzulegen.

(2) Es sind höchstens vier Direktoren zu bestellen, deren Geschäftsbereich vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Generaldirektors (§ 23 Abs. 2 Z 3) festgelegt wird.

(3) Für jedes Landesstudio ist ein Landesdirektor zu bestellen.

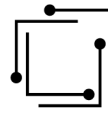
Aufgaben der Direktoren und Landesdirektoren

§ 25. (1) Die Direktoren und die Landesdirektoren haben im Rahmen der langfristigen Pläne für Programm, Technik und Finanzen, der Stellenpläne sowie der Jahressendeschemen die laufenden Geschäfte ihres Bereiches selbstständig zu führen. Sie sind außer an die Weisungen des Generaldirektors an keine Weisungen und Aufträge gebunden. Der Generaldirektor ist berechtigt, den Direktoren und Landesdirektoren in allen Angelegenheiten Weisungen zu erteilen.

(2) Die Landesdirektoren nehmen die Belange des Österreichischen Rundfunks für das Land wahr, für das sie bestellt sind. Hierbei sind sie für das in ihrem Studiobereich zu gestaltende bundeslandweite Programm des Hörfunks und für alle in ihrem Bereich zu gestaltenden Hörfunk- und Fernsehsendungen verantwortlich. Weiters unterstehen ihnen die Betriebsstätten und Sendeanlagen ihres Studios sowie das dort tätige Personal.

(3) Die Direktoren und Landesdirektoren haben das Recht, vom Stiftungsrat gehört zu werden, wenn der Generaldirektor Vorschlägen von ihrer Seite nicht Rechnung trägt. In diesem Falle sind die Betroffenen den diesbezüglichen Beratungen des Stiftungsrates beizuziehen.

Qualifikation



§ 26. (1) Personen, die im Österreichischen Rundfunk die Funktion des Generaldirektors, eines Direktors, eines Landesdirektors oder eines leitenden Angestellten ausüben, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. sie müssen voll geschäftsfähige Personen sein;
2. sie müssen eine entsprechende Vorbildung oder eine fünfjährige einschlägige oder verwandte Berufserfahrung nachweisen können.

(2) Mit den Funktionen des Generaldirektors, eines Direktors oder eines Landesdirektors dürfen Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Personen, die Angestellte einer politischen Partei sind oder eine leitende Funktion einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden sowie Volksanwälte, der Präsident des Rechnungshofes und Personen, die eine der genannten Funktionen innerhalb der letzten vier Jahre ausgeübt haben, nicht betraut werden.

Mit den Funktionen des Generaldirektors, eines Direktors oder eines Landesdirektors dürfen ferner

1. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem mit dem Österreichischen Rundfunk im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB verbundenen Unternehmens stehen;
 2. Personen, die in einem anderen Organ des Österreichischen Rundfunks tätig sind;
 3. Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem sonstigen Medienunternehmen (§ 1 Abs. 1 Z 6 Mediengesetz) stehen;
 4. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers stehen sowie parlamentarische Mitarbeiter im Sinne des Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetzes;
 5. Personen, die einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers zur Dienstleistung zugewiesen sind;
 6. Angestellte von Rechtsträgern der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien (§ 1 PubFG, BGBl. Nr. 369/1984);
 7. Mitarbeiter des Kabinetts eines Bundesministers oder Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes genannten Organs des Bundes oder eines Landes;
 8. Bedienstete der Kommunikationsbehörde Austria und Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichtes sowie Geschäftsführer und Angestellte der RTR-GmbH
- nicht betraut werden.

(3) Für die im Abs. 1 genannten Personen gilt § 79 AktG sinngemäß. Ferner dürfen sie ohne Genehmigung des Stiftungsrates keinen Nebenerwerb und kein Aufsichtsratsmandat ausüben.

Stellenausschreibung

§ 27. (1) Sämtliche Stellen im Österreichischen Rundfunk – einschließlich der im § 26 Abs. 1 genannten Funktionen – sind neben der internen Ausschreibung durch Verlautbarung im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ öffentlich auszuschreiben, soweit es sich nicht um untergeordnete Dienstleistungen handelt. Die Funktion des Generaldirektors ist vom Vorsitzenden des Stiftungsrates

sechs Monate vor Ende der Funktionsperiode des Generaldirektors, bei vorzeitiger Beendigung der Funktionsperiode unverzüglich auszuschreiben; die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen.

(2) Bei der Auswahl von Bewerbern um eine ausgeschriebene Stelle sowie bei der Beförderung von Dienstnehmern ist in erster Linie die fachliche Eignung zu berücksichtigen.“

4.4. Zu den behaupteten Verletzungen des ORF-G

Vorauszuschicken ist, dass die Beschwerdeführerin ihr Begehren, die KommAustria möge Verletzungen der §§ 30f und 30g ORF-G durch die Beschwerdegegner feststellen, im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 30.06.2023 ausdrücklich nicht aufrechterhalten hat.

Die Beschwerdeführerin zieht zunächst in Zweifel, dass der bestellte Alexander Hofer überhaupt die Voraussetzung des § 26 Abs. 1 Z 2 ORF-G erfüllt. Weiters führt sie im Wesentlichen aus, dass der Zweitbeschwerdegegner die Beschwerdeführerin als bestqualifizierte Kandidatin im Sinne des § 27 Abs. 2 ORF-G dem Drittbeschwerdegegner hätte vorschlagen müssen und der Drittbeschwerdegegner Alexander Hofer nicht hätte bestellen dürfen und auf einen auf die Beschwerdeführerin lautenden Vorschlag hätte bestehen müssen.

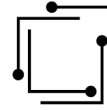
Wie sich aus § 23 Abs. 2 Z 3 ORF-G ergibt, ist es Aufgabe des Generaldirektors, dem Stiftungsrat – nach Einholung einer Stellungnahme des betreffenden Landes, auf die gegenständlich seitens des Landes Niederösterreich offensichtlich verzichtet wurde – Vorschläge für die Bestellung von Landesdirektoren zu erstatten. Aufgabe des Stiftungsrats ist gemäß § 21 Abs. 1 Z 5 ORF-G wiederum die Bestellung von Landesdirektoren auf Vorschlag des Generaldirektors.

Vor diesem Hintergrund ist zunächst festzuhalten, dass als Beschwerdegegner wegen eines behaupteten Verstoßes im Zusammenhang mit der Bestellung von Direktoren und Landesdirektoren – neben dem ORF (vgl. aus der bisherigen Rechtsprechung implizit etwa das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs [VwGH] vom 14.01.2009, 2006/04/0241) – zutreffend auch der (vorschlagende) Generaldirektor und der (bestellende) Stiftungsrat in Betracht kommen (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 262f).

Zum Spielraum der Organe des Erstbeschwerdegegners bei der Besetzung von Stellen und dem Überprüfungsmaßstab der Behörde hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) im Erkenntnis VfSlg. 8320/1978, zur damaligen Rechtslage nach dem RFG Folgendes ausgeführt:

„Zu untersuchen ist nun, welchen Inhalt § 14 RFG hat, mit anderen Worten, welche Bindung für die Organe des ORF aus ihm erfließt.

c) aa) Diese Gesetzesbestimmung gebietet – wie sich aus ihrem Wortlaut und ihrem Zweck ergibt – zunächst, die Stelle des ORF mit einer Person zu besetzen, die sich darum auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung beworben hat. Sie verbietet, die Stelle mit einem Bewerber zu besetzen, der nicht über die erforderliche fachliche Eignung verfügt, um die mit der Stelle verbundenen Aufgaben und Befugnisse ordnungsgemäß erfüllen zu können. Schließlich gebietet § 14 Abs. 2 RFG aber auch, dann, wenn mehrere Bewerber auftreten, eine Auswahl der Art zu treffen, dass der für die Stelle am besten geeignete Bewerber bestellt wird; hiebei sind alle in Betracht kommenden Komponenten zu berücksichtigen, die für die Beurteilung, wer der am besten geeignete Bewerber ist, von Relevanz sein können, jedoch ist der fachlichen Eignung ein relativ größeres Gewicht als allen anderen Komponenten beizulegen.



bb) Wodurch die fachliche Eignung begründet wird, kann nicht allgemein gesagt werden. Dies hängt von den der Stelle übertragenen Aufgaben und Befugnissen ab, aus denen sich die Anforderungen, die an den Stelleninhaber zu richten sind, ergeben. Es können dies in einem Fall qualifizierte theoretische Kenntnisse sein, die in Schulen oder sonstigen Lehrgängen erworben wurden; es können praktische Kenntnisse sein, die sich der Bewerber auf Grund seiner bisherigen Berufserfahrung angeeignet hat; es kann die Fähigkeit zur Menschenführung oder eine besondere organisatorische Fähigkeit sein.

Neben dieser ‚fachlichen Eignung‘ ist aber auch zu berücksichtigen, ob der Bewerber voraussichtlich bereit sein wird, seine Kenntnisse und Fähigkeiten bestmöglich in den Dienst des ORF zu stellen. Ferner muss sich die im einzelnen Fall getroffene Personalentscheidung in das personalpolitische Gesamtkonzept einfügen, da nur so der optimale Unternehmenserfolg erzielbar ist. Schließlich kann die Entscheidung, welcher Bewerber für eine ausgeschriebene Stelle die beste Eignung besitzt, unter anderem auch davon abhängen, ob die Inhaber anderer Stellen voraussichtlich mit ihm vertrauensvoll werden zusammenarbeiten können; dies gilt im Besonderen für die Inhaber von so genannten Stabsfunktionen, die die obersten Führungskräfte bei ihren Führungsaufgaben zu unterstützen haben, also z.B. für die Funktion des Generalsekretärs des ORF.

cc) § 14 RFG räumt sohin dem die Personalentscheidung treffenden Funktionär des ORF einen weiten Spielraum ein. Die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände sind – sofern es sich nicht um die Beurteilung der fachlichen Eignung handelt – vielfach psychische Faktoren und stellen häufig Prognosen über erwartetes künftiges Verhalten der Bewerber dar. Schon bei der Feststellung des Sachverhaltes kommt dem die Personalentscheidung treffenden Funktionär des ORF viel Beurteilungsfreiheit zu. Er hat auch einen Spielraum bei der Wertung dieses Sachverhaltes, insbesondere welchen Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle besondere Bedeutung zukommt und welche mehr oder weniger vernachlässigbar sind.

3. Nachdem der Inhalt des § 14 RFG klargestellt ist, ist zu klären, welche Aufgaben der Kommission im Zusammenhang mit der Überprüfung der Besetzung einer Stelle im ORF zukommen.

a) Der VfGH hatte sich im Erk. Slg. 7716/1975 gleichfalls mit einer Anfechtung der Bestellung eines leitenden Funktionärs des ORF, nämlich mit der Anfechtung der Bestellung des Generalintendanten des ORF durch das Kuratorium, zu beschäftigen. Damals war vor allem die Frage wesentlich, ob § 13 Abs. 1 Z. 3 RFG (der eine entsprechende Vorbildung oder eine fünfjährige einschlägige oder verwandte Berufserfahrung vorschreibt) eingehalten worden war. Der VfGH hat damals zum Ausdruck gebracht, dass es Aufgabe der Kommission sei, die inhaltliche Gesetzmäßigkeit (Rechtsrichtigkeit) des Bestellungsbeschlusses des Kuratoriums zu überprüfen. Die Bestellung des Generalintendanten durch das Kuratorium sei nicht in dem Sinn als politische Entscheidung zu betrachten, dass sie ausschließlich zweckorientiert, rational nicht nachvollziehbar und auf ihre Gesetzmäßigkeit hin nicht kontrollierbar sei. Vielmehr hat der VfGH damals angenommen, dass die im § 13 Abs. 1 Z. 3 RFG enthaltenen Begriffe einen besonderen Grad von Unbestimmtheit aufweisen, die den Organen des ORF viel Freiraum für die Rechtskonkretisierung lassen, einen Freiraum, der personal- und unternehmenspolitische Überlegungen des Kuratoriums zulasse. Da das Kuratorium im Rahmen der Privatautonomie handle, sei Art. 18 B-VG nicht anzuwenden, sodass verfassungsrechtliche Bedenken wegen mangelnder Determinierung nicht bestünden. Für die Organe des ORF sei – anders als für Behörden – das Gesetz nicht Voraussetzung, sondern Schranke ihres Handelns. Nur soweit das Gesetz das Kuratorium binde, könne eine – von der Kommission festzustellende – Gesetzesverletzung vorliegen. Die Kommission sei keine Instanz über den Organen

des ORF; sie habe lediglich eine – eingeschränkte – Rechtsaufsicht auszuüben. Setze das Gesetz dem Verhalten des Kuratoriums einen weiten Rahmen, so könne das Gesetz nicht verletzt werden, wenn sich das Kuratorium in diesem weiten Rahmen bewege; eine Gesetzesverletzung läge nur dann vor, wenn das Kuratorium diese Grenze überstiege. Aufgabe der Kommission sei es festzustellen, ob diese Schranken überschritten wurden.

Der VfGH bleibt bei der in diesem Erkenntnis geäußerten Meinung. Sie ist im Wesentlichen auf § 14 Abs. 2 RFG übertragbar.

b) Aus dem Einleitungssatz des § 27 Abs. 1 und aus § 29 Abs. 1 RFG ergibt sich, dass die Kommission verpflichtet ist, jede Verletzung des RFG, also auch jede Verletzung des § 14 leg. cit. wahrzunehmen. Sie hat daher auch zu überprüfen, ob der Generalintendant im Zusammenhang mit der Bestellung des Generalsekretärs des ORF unter mehreren Bewerbern den ihm eingeräumten – wenngleich sehr weiten – Spielraum überschritten hat. Die Kommission hat hierbei nicht ihre Auffassung, wer der geeignetste Bewerber ist, an die Stelle der Auffassung des zur Personalentscheidung zuständigen Organes zu setzen. Sie hat jedoch zu untersuchen, ob sich das Organ des ORF bei der Personalentscheidung im Rahmen seines personal- und unternehmungspolitischen Spielraumes bewegt hat. Diese Untersuchung darf sich nicht bloß auf die Nachprüfung in Ansehung der fachlichen Eignung des bestellten Bewerbers beschränken, sondern hat sich auch auf die Auswahl unter mehreren fachlich geeigneten Bewerbern zu beziehen.“

In dem bereits zitierten Erkenntnis vom 14.01.2009, 2006/04/0241, hat der VfGH festgehalten, dass diese Ausführungen des VfGH auf Grund des identen Wortlautes auch für § 27 Abs. 2 ORF-G (und wohl auch – vgl. den Verweis des VfGH auf sein Vorerkenntnis VfSlg. 7716/1975 – für den mit § 13 Abs. 1 Z 3 RFG im Wesentlichen gleichlautenden § 26 Abs. 1 Z 2 ORF-G) maßgebend seien. Der Stiftungsrat handle bei der Bestellung der Direktoren im Rahmen der Privatautonomie. Weil daher das Gesetz für Organe des ORF nicht Voraussetzung, sondern bloß Schranke des Handelns sei, könne eine vom BKS (nunmehr: von der KommAustria) aufzugreifende Gesetzesverletzung nur dann vorliegen, soweit das Gesetz die Organe des ORF bindet. Im ORF-G fänden sich keine verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die den Organen des ORF, namentlich dem Generaldirektor und dem Stiftungsrat, bindend vorgeben, wie sie bei der Prüfung der fachlichen Eignung der Bewerber um die Stelle eines Direktors vorzugehen haben.

Weder der Zweitbeschwerdegegner noch der Drittbeschwerdegegner haben im gegenständlichen Ausschreibungsverfahren die Schranken des ORF-G überschritten; damit hat auch der Erstbeschwerdegegners das ORF-G nicht verletzt:

Gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 ORF-G müssen Personen, die beim Erstbeschwerdegegner die Funktion eines Landesdirektors ausüben, eine entsprechende Vorbildung oder eine fünfjährige einschlägige oder verwandte Berufserfahrung nachweisen können.

Soweit die Beschwerdeführerin zunächst bezweifelt, der zum Landesdirektor für Niederösterreich bestellte Alexander Hofer würde bereits das Kriterium gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 ORF-G nicht erfüllen, da lediglich seine Tätigkeiten als Channelmanager ORF 2 (seit Mai 2018) sowie interimistischer TV-Unterhaltungschef (seit 2019) als einschlägige oder verwandte Berufserfahrung – bezogen auf das Tätigkeitsprofil eines Landesdirektors (§ 25 ORF-G) – gewertet werden könnten und eine solche somit nicht für mindestens fünf Jahre vorliege, zeigt sie keine Rechtsverletzung auf.

Die KommAustria hat im Sinne der oben dargestellten Rechtsprechung im Hinblick auf § 26 Abs. 1 ORF-G – lediglich – zu überprüfen, ob sich die Entscheidungsträger im gesetzlichen Rahmen bewegt haben.

Davon ausgehend, ist es aus Sicht der KommAustria nicht zu beanstanden, wenn die in § 26 Abs. 1 Z 2 ORF-G niedergelegten Kriterien (Nachweis einer entsprechenden Vorbildung oder einer fünfjährigen einschlägigen oder verwandten Berufserfahrung) bei einem Mitarbeiter des Erstbeschwerdegegners, der nicht nur, wie dargestellt, als Channelmanager ORF 2 und interimistischer TV-Unterhaltungschef, sondern zuvor unter anderem auch als Redaktionsleiter TV-Unterhaltung/Gesellschaftsmagazine (ab 2007), als Sendungsverantwortlicher für unterschiedliche Sendungen (unter anderem für die Einführung der TV-Morgenschiene „Guten Morgen Österreich“ ab 2015) und als Stellvertretender Hauptabteilungsleiter TV-Unterhaltung (2014 bis 2015) tätig war, als erfüllt angesehen wurden.

Dem Einwand, dass sämtliche Tätigkeiten vor Mai 2018 (also vor der Bestellung als Channelmanager ORF 2) mangels vergleichbarer Führungsverantwortung nicht als einschlägige oder verwandte Berufserfahrung gewertet werden können, kann insofern nicht gefolgt werden, zumal etwa gegen die Einschätzung der Tätigkeit als „stellvertretender Hauptabteilungsleiter“ als verwandte Berufserfahrung keinerlei Bedenken bestehen. In diesem Zusammenhang hat die KommAustria in ihrem Bescheid vom 06.11.2019, KOA 11.400/19-015, ausdrücklich dargelegt, dass als „verwandte“ Berufserfahrung selbstverständlich nicht nur solche Positionen gewertet werden können, die in jeder Hinsicht mit der Position, auf die sich die jeweilige Bewerbung bezieht, auf eine Stufe zustellen sind (zur Zulässigkeit der Unterscheidung zwischen Führungserfahrung in Medienunternehmen und Führungserfahrung in anderen Bereichen siehe sogleich).

§ 27 Abs. 2 ORF-G verpflichtet die zuständigen Organe des ORF, bei der Auswahl zwischen mehreren – gemäß § 26 ORF-G nicht auszuschließenden und somit grundsätzlich geeigneten – Bewerbern (vgl. hierzu etwa RFK 07.07.1975, 800.003/3-RFK/75, RfR 1980, 61) in erster Linie die fachliche Eignung zu berücksichtigen.

Aus der zitierten Rechtsprechung (vgl. wiederum VwGH 14.01.2009, 2006/04/0241, mwN) ergibt sich, dass alle in Betracht kommenden Komponenten, die für diese Entscheidung von Relevanz sein können, zu berücksichtigen sind. Bei der fachlichen Eignung können etwa auch die Fähigkeit zur Menschenführung oder eine besondere organisatorische Fähigkeit berücksichtigt werden. Weiters kann neben der fachlichen Eignung darauf Bedacht genommen werden, ob sich die getroffene Personalentscheidung in das personalpolitische Gesamtkonzept einfügt. Schließlich kann die Personalentscheidung auch davon abhängen, ob die Inhaber anderer Stellen mit dem Bewerber voraussichtlich vertrauensvoll zusammenarbeiten werden können. Insgesamt wird daher bei Personalentscheidungen ein weiterer Spielraum eingeräumt.

Zunächst ist festzuhalten, dass die gegenständliche Ausschreibung hinsichtlich der Voraussetzungen und Ausschlussgründe im Wesentlichen lediglich die Anforderungen an Landesdirektoren gemäß § 25 Abs. 1 ORF-G und die Geschäftsverteilung sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 26 ORF-G wiedergibt. Eine vom Gesetz abweichende Gewichtung sieht sie nicht vor.

Dass der Zweitbeschwerdegegner seiner Entscheidung die Kriterien Führungserfahrung, Engagement und Veränderungswille, Zukunftskonzept, Teamfähigkeit, Innenwirkung im

Landesstudio und Außenwirkung im Bundesland Niederösterreich, Persönlichkeitsstruktur, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Führungskräften und insgesamt die Einfügung in das personal- und unternehmenspolitische Gesamtkonzept zu Grunde gelegt hat, ist vor dem Hintergrund des weiten Ermessensspielraums und dem Umstand, dass es sich bei der Stelle des Landesdirektors um eine zentrale Führungsposition im Unternehmen des Erstbeschwerdegegners handelt, grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Zwar erscheint es in einer Konstellation wie der gegenständlichen, in der ein interner, dem Zweitbeschwerdegegner aus seiner Tätigkeit beim Erstbeschwerdegegner bekannter Bewerber mindestens einer externen Kandidatin gegenübersteht – ungeachtet der bestehenden Rechtsprechung, wonach sich aus dem Gesetz grundsätzlich keine Verpflichtung zu einem Hearing ergibt (vgl. etwa BKS 13.12.2002, 611.914/003-BKS/2002) – problematisch, wenn der Zweitbeschwerdegegner auf die Durchführung von Hearings/Bewerbungsgesprächen verzichtet, bei seiner Auswahl aber Kriterien heranzieht, die sich für die Bewerber nicht unmittelbar auf die gesetzlichen Anforderungen an die ausgeschriebene Stelle bzw. die Ausschreibung zurückführen lassen.

Im Ergebnis kann es gegenständlich aber dahingestellt bleiben, ob insbesondere Kriterien wie „Persönlichkeitsstruktur“ oder „vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern“ vom Zweitbeschwerdegegner zugunsten des Kandidaten Alexander Hofer herangezogen werden konnten, ohne dass darauf bezogene Anforderungen in der Ausschreibung enthalten waren und ohne dass diese auch für die Beschwerdeführerin einer näheren Evaluierung im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens unterworfen worden sind, zumal dem Zweitbeschwerdegegner schon anhand der fachlichen Eignung – und ausgehend von dem erwähnten weiten Ermessensspielraum – nicht entgegengetreten werden kann, wenn er Alexander Hofer, der über mehrjährige Erfahrung in verschiedenen Führungspositionen beim Erstbeschwerdegegner verfügt, über die Beschwerdeführerin gereiht hat. Insbesondere verfügt Alexander Hofer aufgrund seiner bisherigen Tätigkeiten (vor allem als „Channelmanager“) über Führungserfahrung in jenem sowohl redaktionellen als auch organisatorischen Bereich, der auch die Position des Landesdirektors, wie sie in § 25 Abs. 2 ORF-G gesetzlich determiniert ist, ausmacht, womit er für diese Position prädestiniert erscheint.

Dem gegenüber ist die einschlägige, in Medienunternehmen erlangte und somit primär vergleichbare Führungserfahrung der Beschwerdeführerin auf ihre Tätigkeit als Programmdirektorin bei Radio Arabella München in den Jahren 2010 bis 2012 (sowie in geringerem Umfang die Tätigkeit „Moderation und Programmkonzeption“ für Radio Wien in den Jahren 2004 bis 2010) beschränkt. Danach war sie im Wesentlichen außerhalb von Medienunternehmen im engeren Sinn beschäftigt, insbesondere als Generalsekretärin der Österreichischen Ziviltechnikerkammer von 2016 bis 2022. Diese Unterscheidung anhand der konkreten (Leitungs-)Tätigkeit (Programmverantwortung vs. insbesondere administrative Verantwortung als Generalsekretärin im Bereich gesetzliche Interessenvertretung) durfte bei der Auswahl zwischen Alexander Hofer und der Beschwerdeführerin unzweifelhaft als tragend herangezogen werden, selbst wenn die Beschwerdeführerin auch für den Zeitraum ihrer Tätigkeit in der Ziviltechnikerkammer weiterhin eine freiberufliche Tätigkeit als Medienberaterin angibt und die Tätigkeit als Generalsekretärin auch Kommunikations- und Digitalisierungs-Elemente enthalten haben mag.

Dem Zweitbeschwerdegegner kann somit weder entgegengetreten werden, wenn er die von Alexander Hofer ausgeübten Tätigkeiten aufgrund ihrer Vergleichbarkeit und der Kongruenz der Anforderungsprofile mit der ausgeschriebenen Funktion erheblich höher bewertet hat als die von der Beschwerdeführerin zuletzt ausgeübte Funktion als Generalsekretärin einer gesetzlichen Interessenvertretung, noch in der Einschätzung, eine mehr als ein Jahrzehnt zurückliegende Tätigkeit als Programmdirektorin für Radio Arabella München aufgrund der zeitlichen Distanz geringer zu gewichten.

In weiterer Folge bestehen auch keine Bedenken, die weiteren Kriterien „Persönlichkeitsstruktur“ und „vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern“ jedenfalls dahingehend zu werten, dass sie zumindest nicht gegen den – nach dem Gesagten zulässigerweise als fachlich bestgeeignet eingeschätzten – Kandidaten Alexander Hofer sprechen.

An diesem Ergebnis ändert auch nichts, dass die Beschwerdeführerin vorbringt, dass im Rahmen des Vorschlags gemäß §§ 26 und 27 ORF-G auch der Regelungsgehalt gemäß den §§ 30f und 30g ORF-G – für deren unmittelbare Anwendung die KommAustria gemäß § 36 Abs. 1 erster Satz ORF-G („mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes“) unzuständig wäre – implizit zu berücksichtigen sei, zumal einerseits § 30g ORF-G durch die Ausschreibung erfüllt wurde und andererseits nicht ersichtlich ist, inwiefern dem Zweitbeschwerdegegner durch diese Bestimmungen zwingende, im Rahmen der Prüfung gemäß §§ 26 und 27 ORF-G aufzugreifende Vorgaben gemacht werden (vgl. auch insofern wiederum den dargestellten weiten Beurteilungsspielraum).

Vor dem Hintergrund, dass der Drittbeschwerdegegner den vom Zweitbeschwerdegegner vorgeschlagenen Alexander Hofer, den der Zweitbeschwerdegegner in – wie oben dargestellt – nicht zu beanstandender Weise als geeignetsten Kandidaten ausgewählt hat, in Kenntnis von dessen Lebenslauf, der Gründe des Zweitbeschwerdegegners für die Auswahl sowie nach einer persönlichen Vorstellung des Vorgeschlagenen und eingehender Diskussion mit lediglich einer Gegenstimme zum Landesdirektor für Niederösterreich bestellt hat, vermag die KommAustria auch für dieses Organ keine Überschreitung des ihm nach der Judikatur eingeräumten weiten Entscheidungsspielraums erkennen.

An diesem Ergebnis ändert auch nichts, dass die Beschwerdeführerin abschließend vorbringt, der Drittbeschwerdegegner hätte den auf Alexander Hofer lautenden Vorschlag des Zweitbeschwerdegegners spätestens aufgrund einer Äußerung des Kandidaten im Rahmen seiner Sitzung ablehnen müssen. Auch mit diesem Vorbringen wird keine Überschreitung des Beurteilungsspielraumes aufgezeigt, zumal auch die zitierte Aussage – wie in den Stellungnahmen des Zweitbeschwerdegegners und des Drittbeschwerdegegners ausgeführt – nicht zwingend im Sinne des Beschwerdevorbringens zu verstehen ist, sondern auch als Bezugnahme auf vergangene Vorwürfe, dass im Landesstudio Niederösterreich eine bestimmte Partei bevorzugt behandelt wurde, verstanden werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 11.400/23-019“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. Dezember 2023

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)